

# Sicherungsanweisung

für Arbeiten im Gleisbereich

auf der Eisenbahninfrastruktur der HPA

gez. Kreft  
Leiter Unternehmensbereich Hafensbahn

gez. Rosebrock  
Eisenbahnbetriebsleiter

Hamburg, 01.05.2010



1	2	3	4
Ifd. Nr.	Bekanntgaben		
	gültig ab	eingearbeitet am	durch
1	01.09.2011	Neudruck	
2	01.06.2016	Neudruck	



<b>1</b>	<b>Zweck und Geltungsbereich</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Verantwortung der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS)</b> .....	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Durchführung der Sicherungsmaßnahmen</b> .....	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Koordination der Sicherungsmaßnahmen</b> .....	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Überwachung der Sicherungsmaßnahmen</b> .....	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Sicherungsaufsicht HPA für Sicherungsmaßnahmen in besonderen Fällen gemäß § 6 (1) DGUV Vorschrift 77</b> .....	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>Sicherungsposten HPA</b> .....	<b>17</b>
<b>8</b>	<b>Absperrposten</b> .....	<b>20</b>
<b>9</b>	<b>Sicherungsaufsicht HPA</b> .....	<b>22</b>
<b>10</b>	<b>Sicherungsüberwacher HPA</b> .....	<b>26</b>
<b>11</b>	<b>Einsatz externer Sicherungspersonale</b> .....	<b>28</b>
<b>12</b>	<b>Unterweisungen</b> .....	<b>29</b>
<b>13</b>	<b>Überqueren von Gleisen</b> .....	<b>30</b>
<b>14</b>	<b>Sonstiges</b> .....	<b>31</b>
<b>15</b>	<b>Mitgeltende Regelungen und Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>32</b>

## Anhänge:

Anhang 1	Sicherungsplanung	
Anhang 2	Einsatz externer Sicherungspersonale	
Anhang 3	Feste Absperrung (FA)	
Anhang 4	Automatische Warnsysteme (ATWS)	
Anhang 5	Arbeiten im gesperrten Gleis oder im Baugleis	
Anhang 6	Annäherungsstrecken und Sicherheitsräume	
Anhang 7	Arbeiten an Videoeinrichtungen	
Anhang 8	Übersicht der Geschwindigkeiten größer 25 km/h	
Anhang 9	Unterweisungsvorlage „Sicheres Verhalten betriebsfremder Personen im Gleisbereich“	■

## Vordrucke:

Vordruck 1	Sicherungsplan 1 HPA nach § 5 (1) DGUV Vorschrift 77	
Vordruck 2	Sicherungsplan 2 HPA nach § 6 (1) DGUV Vorschrift 77	
Vordruck 3	Befähigungsnachweis HPA	
Vordruck 4	Prüfungsbescheinigung Sicherungsaufsicht HPA in besonderen Fällen – Selbstsicherer	■
Vordruck 5	Prüfungsnachweis Sicherungsposten HPA	
Vordruck 6	Prüfungsnachweis Sicherungsaufsicht HPA	
Vordruck 7	Prüfungsnachweis Sicherungsüberwachung	
Vordruck 8	Einsatznachweis für Sicherungsposten	

## 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Sicherheitsanweisung setzt die Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV Vorschrift 1 und DGUV Vorschrift 77 bahnspezifisch um. Sie ist Sicherheitsanweisung im Sinne § 4 (1) DGUV Vorschrift 77.

**Zweck**

Diese Sicherheitsanweisung beschreibt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

- des Bahnbetreibers,
- der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle,
- des ausführenden Unternehmers und
- der an den Sicherungsmaßnahmen Beteiligten

bei Arbeiten im Gleisbereich an Bahnanlagen und anderen Anlagen.

- (2) Diese Sicherheitsanweisung enthält Regelungen zu den Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 1 und DGUV Vorschrift 77. Der Geltungsbereich für diese Sicherheitsanweisung ist der gesamte Bereich der HPA, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Hafengebietes.

**Geltungsbereich**

Die Sicherheitsanweisung gilt für alle Unternehmensbereiche der HPA, die Arbeiten im Gleisbereich an Bahnanlagen und anderen Anlagen planen, vergeben und/oder durchführen. Die Regelungen dieser Sicherheitsanweisung sind für die Mitarbeiter der HPA auch dann anzuwenden, wenn Arbeiten im Gleisbereich an Anlagen Dritter durchgeführt werden, soweit die EIU (Anschließer) keine eigenen Sicherheitsanweisungen vorgeben oder wenn besonders zugelassene Mitarbeiter gem. Abschnitt 6 dieser Sicherheitsanweisung sich im Übergangsbereich zum EIU DB Netz AG sichern.

Diese Sicherheitsanweisung gilt ausschließlich im Bereich von Eisenbahnen und zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb, die von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen.

- (3) Bei Einsatz HPA fremder Unternehmen, muss der Auftraggeber die Anwendung dieser Sicherheitsanweisung mit dem Auftragnehmer vertraglich vereinbaren.
- (4) Sicherungsmaßnahmen für Bergungs- und Rettungsarbeiten regelt die bei HPA eingeführte Richtlinie der DB AG; „Notfallmanagement, Brandschutz“ (DB Richtlinie 423). Für das Überqueren von Gleisen durch den Notfallmanager ist Abschnitt 13 zu beachten.

**Einsatz HPA- fremder Unternehmen**

**Bergungs- und Rettungsarbeiten**

- |      |   |                                  |   |
|------|---|----------------------------------|---|
| (4a) | Für das Überqueren von Gleisen sind die besonderen Bestimmungen des Abschnittes 13 zu beachten.   | <b>Überqueren von Gleisen</b>    | ⋮ |
| (5)  | Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von elektrischen Gefährdungen bei Arbeiten an oder in der Nähe von Fahrleitungsanlagen und von in Fahrschienen auftretenden Rückströmen regelt die DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und die Konzernrichtlinie der DB AG „Grundsätze der Gesundheitsförderung, des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung; Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DB Konzernrichtlinie Modul 132.0123). | <b>Elektrische Gefährdungen</b>  |   |
| (6)  | Der Unternehmer (gemäß § 14 Abs. 1 BGB diejenige juristische oder natürliche Person, die Arbeiten im Gleisbereich ausführt) darf im Bereich von Gleisen Arbeiten nur durchführen, nachdem die BzS den auf die Baustelle bezogenen Sicherungsplan nach Vordruck 1 oder 2 aufgestellt hat.  | <b>Durchführung der Arbeiten</b> |   |

■

## 2 Verantwortung der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS)

- |  |  |   |
|--|--|---|
| (1) Verantwortlich für die Festlegung von Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb ist die BzS. Dies gilt auch bei einer ggf. erforderlichen Anpassung bereits festgelegter Sicherungsmaßnahmen. Betreffen die Arbeiten die Verantwortungsbereiche mehrerer EIU, stimmen sich die BzS untereinander ab, wer die Gesamtverantwortung übernimmt. Die BzS informiert das Betriebsmanagement über den Einsatz von fester Absperrung. | <b>Verantwortung der BzS</b>                           | ⋮ |
| (2) Die BzS muss Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb durch eine Gefährdungsbeurteilung festlegen. Die Gefährdungsbeurteilung muss auf der Grundlage des Sicherungsplanes durchgeführt werden. Die Reihenfolge der Sicherungsmaßnahmen im Sicherungsplan dokumentiert die Wertigkeit gemäß § 5 Absatz 1 DGUV Vorschrift 77.  | <b>Beurteilung und Auswahl von Sicherungsmaßnahmen</b> | ⋮ |
| (3) Danach muss die Sicherungsmaßnahme Gleissperrung vorrangig angewendet werden.<br><br>Dabei wird unterschieden in Gleissperrung <ul style="list-style-type: none"><li>• ausschließlich zum Schutz von Beschäftigten aus Gründen der Unfallverhütung (UV-Sperrung; es finden keine Fahrten statt) oder</li><li>• zum Schutz des Bahnbetriebes vor den Gefahren aus der Arbeit (es finden Rangierfahrten statt).</li></ul>                                | <b>Wertigkeit von Sicherungsmaßnahmen</b>              | ⋮ |
| (4) Die BzS muss Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb in einem Sicherungsplan vorgeben. <ul style="list-style-type: none"><li>• Vordruck 1: HPA Sicherungsplan § 5 (1) DGUV Vorschrift 77 („großer Sicherungsplan“)</li><li>• Vordruck 2: HPA Sicherungsplan § 6 (1) DGUV Vorschrift 77 („kleiner Sicherungsplan“).</li></ul>  | <b>Sicherungsplanung Anhang 1</b>                      | ⋮ |

- (5) An Mitarbeiter der Hafenbahn die in der Durchführung von Sicherungsmaßnahmen erfahrenen und die die Voraussetzungen zur Selbstsicherung gem. Abschnitt 3 Absatz 4 dieser Sicherungsanweisung erfüllen, dürfen Sicherungspläne gem. Vordruck 2 („kleiner Sicherungsplan“) in Heftform herausgegeben werden. Dieses Heft enthält neben dem Sicherungsplan nach Vordruck 2 zusätzlich einen Teil „Fernsprechbuch“ gem. 408.0203V41 zu jedem Sicherungsplan.

Im Einzelfall darf das Heft auch an externe Sicherungsüberwacher ausgegeben werden, wenn diese über einschlägige Erfahrung in Bezug auf Sicherungsmaßnahmen und Örtlichkeiten einschl. Betriebsverfahren bei der Hamburger Hafenbahn verfügen.

Die Entscheidung über die Ausgabe trifft die BzS.

- (6) Die BzS darf einzelne Aufgaben dieser Sicherungsanweisung an andere dafür qualifizierte Mitarbeiter übertragen. Der Mitarbeiter muss der Übernahme dieser Aufgaben zustimmen. Die Delegation von Aufgaben ist von der BzS zu dokumentieren.

„blaues Heft“

Delegation von  
Aufgaben der BzS





## 3 Durchführung der Sicherungsmaßnahmen

- |   |   |   |
|---|---|---|
| (1) Der ausführende Unternehmer muss die Arbeiten so rechtzeitig (siehe Anhang 1) der BzS anzeigen, dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen oder durchführen kann. Er verwendet hierfür Abschnitt 1 des jeweiligen Sicherungsplanes.<br><br>Der Begriff „Unternehmer“ ist in der DGUV Regel 101-024 erklärt.  | <b>Anzeigen der Arbeiten</b>                | ⋮ |
| (2) Sicherungsmaßnahmen gemäß § 5 Absatz 1 DGUV Vorschrift 77 können durchgeführt werden von: <ul style="list-style-type: none"><li>• der BzS,</li><li>• weiteren, vom Bahnbetreiber dazu bestimmten Organisationseinheiten (OE) seines Verantwortungsbereichs,</li><li>• vom Bahnbetreiber beauftragten Instandhaltungsdienstleistern von anderen Eisenbahninfrastrukturunternehmen,</li><li>• Sicherungsunternehmen.</li></ul> Die BzS muss in jedem Einzelfall bestimmen, wer die Sicherungsmaßnahme durchführt. | <b>Durchführung der Sicherungsmaßnahmen</b> | ⋮ |
| (3) Für die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen dürfen nur Sicherungspersonale HPA eingesetzt werden. Sicherungspersonale gemäß sonstigen Funktionsausbildungen anderer Eisenbahninfrastrukturunternehmen benötigen eine entsprechende Anpassungsunterweisung HPA.   | <b>Anpassungsunterweisung HPA</b>           | ⋮ |
| (4) Sicherungsmaßnahmen in besonderen Fällen gemäß § 6 Absatz 1 DGUV Vorschrift 77 können von: <ul style="list-style-type: none"><li>• Sicherheitsaufsichten HPA in besonderen Fällen,</li><li>• Sicherheitsaufsichten HPA,</li><li>• Sicherheitsüberwachern HPA und</li><li>• externen Mitarbeitern mit vergleichbarer Ausbildung (siehe Abschnitt 6 Absatz 16 dieser Sicherungsanweisung)</li></ul> durchgeführt werden.  | <b>Sicherung in besonderen Fällen</b>       | ⋮ |
| (5) Ein UV- Berechtigter beantragt eine UV- Sperrung von Gleisen ausschließlich zum Schutz von Beschäftigten vor bewegten Schienenfahrzeugen beim zuständigen Fdl/Ww.<br><br>Diese melden auch den Wegfall des Anlasses dieser Sperrung dem zuständigen Fdl/Ww.<br><br>Der Uv-Berechtigte muss betriebswichtige Gespräche z. B. im Fernsprechbuch (408.0203V41) dokumentieren.  | <b>UV- Berechtigter</b>                     | ⋮ |

- (6) Voraussetzung für die Beantragung einer Sperrung ausschließlich gemäß Absatz 5 ist, dass das Gleis durch Arbeiten an Eisenbahninfrastrukturanlagen (z. B. Fahrbahn-, LST-, Tk- und E/M-Anlagen) und/oder durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten zu keinem Zeitpunkt unbefahrbar ist. In diese Gleise werden keine Rangierfahrten eingelassen.

Hinweis:

*Es können Gründe vorliegen, bei denen eine Sperrung wegen Nichtbefahrbarkeit aufgrund von Arbeiten gem. Ril 408 (Schutz des Bahnbetriebs aus den Gefahren der Arbeit) zeitgleich zu einer Sperrung aus Gründen der Unfallverhütung (Schutz der Beschäftigten) besteht.*

## Voraussetzung

■

## 4 Koordination der Sicherungsmaßnahmen

- (1) Eine Koordinierung von Sicherungsmaßnahmen (Sicherungs-koordination) ist erforderlich, wenn die Gefahr besteht, dass sich mehrere Sicherungsmaßnahmen gegenseitig beeinflussen können.
- (2) Die BzS nimmt die Sicherungskoordination wahr. Sie darf die Sicherungskoordination delegieren.
- Sicherungsunternehmen dürfen die Sicherungskoordination nicht durchführen.
- Die BzS muss in jedem Einzelfall bestimmen, wer die Sicherungskoordination durchführt. Die Aufgaben der Sicherungskoordination darf ausüben, wer die Befähigung zum Sicherungsüberwacher HPA erworben hat.
- (3) Der mit der Sicherungskoordination Beauftragte muss
- veranlassen, dass die sich gegenseitig beeinflussenden Sicherungsmaßnahmen aufeinander abgestimmt werden und
  - notwendige Entscheidungen in Absprache mit den Beteiligten in Bezug auf die auszuführenden Sicherungsmaßnahmen treffen und die Einhaltung aller dazu getroffenen Vereinbarungen überwachen.

**Sicherungs-  
koordination**

**Durchführen der  
Sicherungs-  
koordination**

**Aufgaben**

Hinweis:

*Dazu wirkt er u.a. bei Besprechungen und Begehungen in Bezug auf die Planung und Durchführung von Sicherungsmaßnahmen mit; erforderlichenfalls stimmt er sich dabei mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung ab.*

## 5 Überwachung der Sicherungsmaßnahmen

- (1) Die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen muss überwacht werden.
- (2) Die zuständige BzS nimmt die Sicherungsüberwachung wahr. Sie darf die Sicherungsüberwachung delegieren.  
Die BzS muss in jedem Einzelfall bestimmen, wer die Sicherungsüberwachung durchführt.  
Sicherungsunternehmen dürfen die Sicherungsüberwachung nicht durchführen.

**Sicherungs-  
überwachung**

**Durchführung der  
Sicherungs-  
überwachung**

Hinweis:

*Die BzS entscheidet, ob die beiden Funktionen Sicherungsüberwachung und Bauüberwachung in Personalunion durchgeführt werden können. Die BzS schätzt hierzu ein, ob sich die beiden Funktionen, bezogen auf die Arbeitsstelle, miteinander vereinbaren lassen.*

- (3) Die BzS darf mit den Aufgaben der Sicherungsüberwachung beauftragen, wer die Befähigung zum Sicherungsüberwacher HPA erworben hat.
- (4) Aufgaben der Sicherungsüberwachung sind:
- prüfen, ob die Sicherungsplanung den Angaben des ausführenden Unternehmers und den Vorgaben/ Angaben der BzS im Sicherungsplan entspricht (Plausibilitätsprüfung) und der Durchführung der Sicherungsmaßnahme zustimmen,
  - vor Beginn der Durchführung die Übereinstimmung der Sicherungsmaßnahme mit der Sicherungsplanung und dem Regelwerk prüfen,
  - vor Ort stichprobenartig die Durchführung der Sicherungsmaßnahme überwachen, die Befähigungen der Sicherungspersonale überprüfen und die Eintragungen im Einsatznachweis für Sicherungsposten kontrollieren,
  - ggf. erforderliche Anpassungen von Sicherungsmaßnahmen veranlassen und sich hierzu mit der BzS abstimmen.
- (5) Werden die Sicherungsmaßnahmen von der BzS selbst durchgeführt, erfolgt die Sicherungsüberwachung im Rahmen der allgemeinen Aufsicht nach § 3 Abs. 1 ArbSchG.

**Befähigung**

**Aufgaben**

**Überwachung  
Im Eigenbetrieb**

Hinweis:

*Mitarbeiter mit dem blauen Sicherungsheft werden als BzS behandelt. Die Überwachung erfolgt dann durch den direkten Vorgesetzten.*

## 6 Sicherungsaufsicht HPA für Sicherungsmaßnahmen in besonderen Fällen gemäß § 6 (1) DGUV Vorschrift 77

- |   |   |
|---|---|
| (1) Diese Regelungen gelten für Personen, die sich selbst sichern oder in einer Gruppe von bis zu 3 Beschäftigten die Sicherung übernehmen.<br>Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, dürfen sich:  | <b>Personenkreis</b>                            |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• einzelne besonders unterwiesene Personen, die sich im Gleisbereich aufhalten und</li><li>• für die Ausführung kurzfristiger Arbeiten durch höchstens 3 Beschäftigte, von denen einer die Sicherung übernimmt,</li></ul> auf Entscheidung des Unternehmers für die Ausführung kurzfristiger Arbeiten geringen Umfangs selbst sichern.                                      |   |
| (2) Die sich im Gleisbereich aufhaltenden Personen müssen:  | <b>Voraussetzungen</b>                          |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• körperlich und geistig geeignet sein,</li><li>• über Ortskenntnisse verfügen,</li><li>• die Gefahren aus dem Bahnbetrieb kennen,</li><li>• herannahende Schienenfahrzeuge rechtzeitig wahrnehmen oder vor ihnen gewarnt werden können und</li><li>• den Gleisbereich ohne Hast räumen oder vorhandene Nischen oder Sicherheitsräume gefahrlos aufsuchen können.</li></ul> |   |
| (3) Besonders unterwiesene, einzeln arbeitende Personen führen ohne Gleissperrung   | <b>Einzelne besonders unterwiesene Personen</b> |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• einfache, wenig ablenkende, also unkomplizierte,</li><li>• eher in aufrechter Körperhaltung auszuführende und</li><li>• jederzeit unterbrechbare Tätigkeiten aus.</li></ul>   |   |
| (4) Voraussetzung für den Einsatz als besonders unterwiesene, einzeln arbeitende Person nach Absatz 1, ist die besondere Unterweisung durch den Unternehmer.  | <b>Besondere Unterweisung</b>                   |
| (5) Der Unternehmer muss die Tauglichkeit durch eine verkehrsmedizinische Untersuchung „EBO Tauglichkeit“ feststellen lassen.   | <b>Tauglichkeit</b>                             |
| (6) Besonders unterwiesene, einzeln arbeitende Personen müssen zur Sicherungsaufsicht HPA in besonderen Fällen („Selbstsicherer“) ausgebildet sein. Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil und schließt mit einer Prüfung ab.<br>Als besonders unterwiesene, einzeln arbeitende Personen dürfen auch Mitarbeiter nach Abschnitt 3 Absatz 4 eingesetzt werden.                      | <b>Ausbildung und Prüfung</b>                   |

- |      |   |  |
|------|---|--|
| (7)  | Voraussetzung für die Ausbildung von Sicherungsaufsichten HPA in besonderen Fällen ist die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift soweit, dass: <ul style="list-style-type: none"><li>• das Unfallverhütungsregelwerk und das betriebliche Regelwerk gelesen und eindeutig verstanden werden,</li><li>• die im Sicherungsplan (Vordruck 2) angeordneten Sicherungsmaßnahmen umgesetzt werden können und</li><li>• eine eindeutige Verständigung mit dem Fdl/Ww möglich ist.</li></ul>   | <b>Voraussetzung zur Ausbildung</b>          |
| (8)  | Die Tauglichkeit nach EBO muss vor Lehrgangsbeginn nachgewiesen werden.   |  |
| (9)  | Die Ausbildung umfasst 5 Tage einschließlich Prüfung. Die Ausbildungszeit beträgt jeweils 8 Unterrichtsstunden. Die Inhalte ergeben sich aus den Aufgaben eines Selbstsicherers nach § 6 (1) DGUV Vorschrift 77.<br><br>Inhalte sind u.a.: <ul style="list-style-type: none"><li>• entsprechend der Gefährdungssituation bei Arbeiten unter Selbstsicherung richtig handeln,</li><li>• den Sicherungsplan nach Vordruck 2 erstellen,</li><li>• die Arbeiten unter Einhaltung der im Sicherungsplan angeordneten Sicherungsmaßnahmen ausführen,</li><li>• Veränderungen der Gefährdungssituation erkennen, einschätzen und entsprechend handeln.</li></ul> | <b>Inhalt und Dauer der Ausbildung</b>       |
| (10) | Die Aus- und Fortbildung erfolgt durch einen bei der DB Netz AG oder durch den EBL der HPA besonders zugelassenen Bildungsträger. Die Unterlagen werden vom Bildungsträger erstellt.<br><br>Für die Fortbildung kann der EBL in jedem Einzelfall eine Ausnahme zulassen.  | <b>Durchführung der Aus- und Fortbildung</b> |
| (11) | Die Prüfung erfolgt am Tag 5 in der Verantwortung des Eisenbahnbetriebsleiters der HPA. Dieser Verantwortliche nimmt die Prüfung im Beisein eines Vertreters der Bildungseinrichtung ab.  | <b>Prüfung</b>                               |
| (12) | Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfungsbescheinigung (Vordruck 4) auszustellen und dem Geprüften auszuhändigen. Eine Kopie ist für die Personalunterlagen des Geprüften bestimmt. Darüber hinaus ist die bestandene Prüfung mit dem Befähigungsnachweis (Vordruck 3) zu bescheinigen.   | <b>Prüfungsbescheinigung</b>                 |
| (13) | Sicherungsaufsichten HPA in besonderen Fällen müssen einen Befähigungsnachweis HPA (Vordruck 3) mit sich führen.  | <b>Befähigungsnachweis</b>                   |

- (14) Mitarbeiter, die eine Ausbildung zum Selbstsicherer gem. den Regelungen der DB Netz AG haben, erhalten vor dem erstmaligen Einsatz und Ausgabe des Befähigungsausweises eine Anpassungsunterweisung durch die BzS.

## Anpassungs- unterweisung

- (15) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass die regelmäßige Fortbildung durchgeführt wird. Die regelmäßige Fortbildung beträgt mindestens 2 Unterrichtsstunden pro Jahr. Der letzte Unterricht darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Ist die 12-Monatsfrist überschritten, darf der Mitarbeiter als Sicherungsaufsicht HPA in besonderen Fällen nicht mehr eingesetzt werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats in dem der Fortbildungsunterricht besucht wurde.

## Regelmäßige Fort- bildung

Wurde innerhalb von 24 Monaten nach Beginn des Ruhens der Einsatzerlaubnis der regelmäßige Fortbildungsunterricht besucht, darf die „Sicherungsaufsicht HPA in besonderen Fällen“ wieder eingesetzt werden. Der Unternehmer muss sicherstellen, dass ggf. die Inhalte der versäumten regelmäßigen Fortbildung (z. B. Änderungen des Regelwerks) in geeigneter Weise nachgeholt werden.

Wurde innerhalb der vorgenannten 24 Monate kein regelmäßiger Fortbildungsunterricht besucht und hat folglich auch kein Einsatz stattgefunden, muss die Befähigung zur „Sicherungsaufsicht HPA in besonderen Fällen“ durch eine erneute Prüfung nachgewiesen werden. Der Eisenbahnbetriebsleiter entscheidet auf der Grundlage des Ergebnisses der erneuten Prüfung über die Notwendigkeit und den Umfang einer erneuten Ausbildung.

- (16) Neben den in Absatz 6 genannten Personen können als besonders unterwiesene, einzeln arbeitende Personen auch externe Sicherungsüberwacher, Sicherungsaufsichten und „Selbstsicherer“ gem. den Ausbildungsrichtlinien der DB Netz AG eingesetzt werden.

## Weitere einzeln ar- beitende Personen

Für die besondere Unterweisung und eine Anpassungsunterweisung in die Sicherungsanweisung HPA ist der Unternehmer verantwortlich.

- (17) Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch beim Einsatz einer Gruppe von bis zu 3 Beschäftigten für die Person, die die Sicherung übernimmt.

## Gruppen von bis zu 3 Beschäftigten

### Hinweis:

*Für Beschäftigte, die Arbeiten im Gleisbereich in einer Gruppe von höchstens 3 Beschäftigten ausführen und dabei keine Sicherungsaufgaben wahrnehmen, wird die Tauglichkeit durch eine arbeitsmedizinische Untersuchung (Grundsatz G 25) festgestellt, sofern die Eignung nicht bereits bei einer aus anderem Anlass durchgeführten Untersuchung hinreichend festgestellt wurde (z. B. verkehrsmedizinische Untersuchung für Selbstsicherer/Sichernde).*

- (18) Sofern die Gefährdungsbeurteilung es zulässt, darf beim Einsatz einer Gruppe von höchstens 3 Beschäftigten die Person, die die Sicherung übernimmt, mitarbeiten, wenn das Gleis zum Schutz von Beschäftigten aus Gründen der Unfallverhütung gesperrt ist.

**Mitarbeit des Beschäftigten, der die Sicherung übernimmt**

- (19) Die Person, die die Sicherung einer Gruppe von höchstens 3 Beschäftigten übernimmt, darf nicht mitarbeiten, wenn sie die Fahrten am Beginn der Annäherungsstrecke sicher erkennen muss.

**Verbot der Mitarbeit**

- (20) Besonders benannte und durch die DB Netz AG bestätigte Mitarbeiter der Hafenbahn, die mindestens die Befähigung zum Selbstsicherer HPA besitzen, dürfen sich in bestimmten Bereichen auf der Infrastruktur der DB Netz AG nach dieser Sicherungsanweisung zur Störungsbeseitigung und Instandhaltung selbst sichern.

**Sicherung auf Infrastruktur der DB Netz AG**

Vor dem ersten Einsatz ist eine örtliche Einweisung durch den Vorgesetzten erforderlich.

Die Zulassung und Einweisung werden durch Aufdruck oder vorübergehend auch durch einen Aufkleber auf dem Befähigungsnachweis mit der Aufschrift „Zugelassen auch auf Teilbereichen DB Netz (I.NP-N-D-HMB(B))“ dokumentiert.

Die erforderlichen Unterlagen befinden sich bei der BzS.

Die Leiter der Abteilungen B1 und B23 bis B26 melden jeweils zum 01. Februar eines Jahres die Mitarbeiter, die unter den o.g. Bedingungen eingesetzt werden sollen an BS. BS veranlasst die Bestätigung durch die DB Netz AG und informiert über die Leiter über die vollzogene Bestätigung durch die DB Netz AG.

- (21) Personen, die nach diesem Abschnitt sichern oder gesichert werden, müssen Warnkleidung in der Farbe fluoreszierendes Orange-Rot mit retroreflektierenden Streifen nach DIN EN ISO 20471 (alt: DIN EN 471) tragen.

**Warnkleidung**



## 7 Sicherungsposten HPA

(1)	Der Sicherungsposten HPA (Sipo) warnt Beschäftigte vor sich nähernden Fahrten.	<b>Sicherungsposten</b>	
(2)	Sicherungsposten HPA müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie dürfen bis zum Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze eingesetzt werden.	<b>Lebensalter</b>	⋮
(3)	Sicherungsposten müssen für ihre Tätigkeit körperlich und geistig geeignet sein. Der Unternehmer muss die Tauglichkeit durch eine verkehrsmedizinische Untersuchung „EBO Tauglichkeit“ feststellen lassen.	<b>Körperliche Eignung, Tauglichkeit</b>	
(4)	Die Ausbildung zum Sicherungsposten HPA umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil und schließt mit einer Prüfung ab. Die Ausbildung dauert 5 Tage.	<b>Ausbildung und Prüfung</b>	
(5)	Die Aus- und Fortbildung erfolgt durch einen bei der DB Netz AG oder durch den EBL der HPA besonders zugelassenen Bildungsträger. Die Unterlagen werden vom Bildungsträger erstellt.	<b>Durchführung der Aus- und Fortbildung</b>	⋮
(6)	Die Prüfung erfolgt am Tag 5 in der Verantwortung des Eisenbahnbetriebsleiters der HPA. Dieser Verantwortliche nimmt die Prüfung im Beisein eines Vertreters der Bildungseinrichtung ab.	<b>Prüfung</b>	
(7)	Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfungsbescheinigung (Vordruck 5) auszustellen und dem Geprüften auszuhändigen. Eine Kopie ist für die Personalunterlagen des Geprüften bestimmt. Darüber hinaus ist die bestandene Prüfung mit dem Befähigungsnachweis (Vordruck 3) zu bescheinigen.	<b>Prüfungsbescheinigung</b>	⋮
(8)	Externe Sicherungsposten von Sicherungsunternehmen erhalten eine Anpassungsunterweisung durch das Sicherungsunternehmen bzw. durch die jeweils unterwiesene Sicherungsaufsicht.	<b>Anpassungsunterweisung</b>	⋮
(9)	Der Unternehmer muss sicherstellen, dass die regelmäßige Fortbildung für Sicherungsposten durchgeführt wird. Die regelmäßige Fortbildung beträgt mindestens 6 Unterrichtsstunden pro Jahr. Der letzte Unterricht darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Ist die 12-Monatsfrist überschritten, ruht die Einsatzerlaubnis als Sicherungsposten. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats in dem der Fortbildungsunterricht besucht wurde.	<b>Regelmäßige Fortbildung</b>	⋮

Wurde innerhalb von 24 Monaten nach Beginn des Ruhens der Einsatzerlaubnis der regelmäßige Fortbildungsunterricht besucht, darf der Sicherungsposten wieder eingesetzt werden. Der Unternehmer muss sicherstellen, dass ggf. die Inhalte der versäumten regelmäßigen Fortbildung (z. B. Änderungen des Regelwerks) in geeigneter Weise nachgeholt werden.

Wurde innerhalb der vorgenannten 24 Monate kein regelmäßiger Fortbildungsunterricht besucht und hat folglich auch kein Einsatz stattgefunden, muss die Befähigung zum Sicherungsposten durch eine erneute Prüfung nachgewiesen werden. Der Eisenbahnbetriebsleiter entscheidet auf der Grundlage des Ergebnisses der erneuten Prüfung über die Notwendigkeit und den Umfang einer erneuten Ausbildung.

- (9a) Bei Sicherungsposten HPA, die gleichzeitig Sicherheitsaufsichten HPA in besonderen Fällen sind, ersetzt die Teilnahme am regelmäßigen Fortbildungsunterricht für Sicherungsposten HPA die Teilnahme am regelmäßigen Fortbildungsunterricht für Sicherheitsaufsichten HPA in besonderen Fällen.
- (10) Die Aufgaben des Sicherungspostens sind in § 5 (4) DGUV Vorschrift 77 beschrieben.
- (11) Die Einsatzzeit des Sicherungspostens darf 8 Arbeitsstunden, in Ausnahmefällen jedoch 10 Arbeitsstunden pro Schicht, nicht überschreiten (vergl. § 3 Arbeitszeitgesetz). Die Ruhezeit vor einer Schicht bzw. zwischen 2 Schichten muss mindestens 11 Stunden betragen.
- (12) Die Sicherheitsaufsicht HPA muss Ruhepausen für das eingesetzte Sicherungspersonal im Voraus so festlegen, dass ein ununterbrochener Einsatz von maximal 5 Stunden nicht überschritten wird. Nach 5 Stunden Einsatzzeit muss eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten und nach 9 Einsatzstunden müssen nochmals mindestens 15 Minuten eingehalten werden. Ruhepausen zählen nicht zur Einsatzzeit. Die Sicherheitsaufsicht HPA muss auf Grund seiner Gefährdungsbeurteilung (Ermüdung/Ablenkung/Wetter) eventuell eine abweichende Pausenregelung veranlassen. Die maximale Schichtlänge ist auf 10 Stunden und 45 Minuten begrenzt.
- (13) Sicherungsposten HPA müssen einen Befähigungsnachweis HPA mit sich führen. Für Sicherungsposten von Sicherungsunternehmen ist der Befähigungsausweis gemäß dem Regelwerk der DB AG zu verwenden. Im Einlegeblatt „Zusatzausbildung“ ist die Unterweisung HPA durch den Unternehmer nachzuweisen.

## Aufgaben

## Einsatzzeit Ruhezeit

## Pausenregelung

## Befähigungs- nachweis

- (14) Die Lage und die Dauer der Ruhepausen innerhalb der Einsatzzeit trägt die Sicherheitsaufsicht HPA in den Einsatznachweis (Vordruck 8) ein.

**Einsatznachweis**

- (15) Sicherungsposten müssen Warnkleidung in der Farbe fluoreszierendes Gelb mit retroreflektierenden Streifen nach DIN EN ISO 20471 (alt: DIN EN 471) tragen.

**Warnkleidung**



## 8 Absperrposten

- (1) Der Absperrposten hindert Beschäftigte am Betreten des Gleisbereichs. Der Standort eines Absperrpostens befindet sich außerhalb des Gleisbereichs im Zugriffsbereich auf die zu sichernden Personen.
- (2) Absperrposten werden nur eingesetzt, wenn die Prüfung der BzS ergeben hat, dass die vorrangigen Verfahren „Gleissperrung“, „Feste Absperrung“ und „Warnung mit automatischem Warnsystem“ nicht möglich oder sicherheitstechnisch nicht möglich sind.

### Absperrposten

### Voraussetzungen für den Einsatz

Voraussetzungen für den Einsatz sind:

- das Sperren des Arbeitsgleises, wenn Absperrposten Versicherte am Betreten des Nachbargleises hindern,
- dass für den angrenzenden Bereich, in dem Versicherte durch Fahrten gefährdet werden können (Gleisbereich), eine seitliche Mindestausdehnung von 2,50 m angesetzt wird,
- dass der Absperrposten nur einen Beschäftigten sichert, außer wenn:
  - bei Öffnungen an Festen Absperrungen, Zäunen usw. zum Gleisbereich ein Absperrposten ausreicht, um Beschäftigte am Durchgang zu hindern,
  - bei nicht verriegelten Ausgängen von Maschinen der Absperrposten seinen Aufgaben nachkommen kann, einen sicheren Stand hat und weder durch die Maschine noch durch die Arbeiten gefährdet werden kann oder
  - es durch den Sicherungsunternehmer aufgrund einer örtlich konzentrierten Tätigkeit festgelegt ist und der der Absperrposten jederzeit direkten Zugriff auf die Beschäftigten hat. In diesem Fall darf der Sicherungsunternehmer festlegen, dass bis zu 3 Beschäftigte von einem Absperrposten gesichert werden. Die Entscheidung hat aufgrund der Art der Tätigkeiten gem. Sicherheitsplan und der örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten zu erfolgen.
- dass der Absperrposten jederzeit uneingeschränkten Zugriff auf dem ihn zugeordneten Beschäftigten hat und
- dass der Absperrposten die Befähigung eines Sicherungspostens besitzt und als solcher regelmäßig fortgebildet ist, Warnkleidung in der Farbe fluoreszierendes Gelb mit retroreflektierenden Streifen nach DIN EN ISO 20471 (alt: DIN EN 471) trägt und der Einsatz als Absperrposten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (z. B. Standflächen) möglich ist.

Absperrposten können auch eingesetzt werden, um Versicherte auf der gleisfreien Seite des Gleisbereichs daran zu hindern, unbeabsichtigt in diesen zu gelangen.

- (3) Bei folgenden Arbeiten ist der Einsatz eines Absperrposten nicht zulässig:
- Arbeiten im nicht gesperrten Gleis,
  - Aufstellen von Automatischen Warnsystemen oder Festen Absperrungen
  - im Mittelkern zwischen zwei Nachbargleisen oder
  - auf der Feldseite, wenn das Arbeitsgleis nicht gesperrt ist,
  - Schweißarbeiten und damit zusammenhängende Tätigkeiten,
  - Einsatz von Maschinen oder Geräten die einen Sicherheitsabstand benötigen (z. B. Bagger, Schleifmaschinen),
  - Arbeiten mit langen Gegenständen, wie z. B. Leitern oder Gerüststangen, wenn dadurch der direkte Zugriff auf den Beschäftigten behindert werden kann oder
  - Zur Sicherung gegen das Schwenken, z. B. von Kranauslegern oder Baggern, in den Gefahrenbereich des Nachbargleises.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

**ungeeignete Arbeiten**

## 9 Sicherungsaufsicht HPA

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| (1) | Sicherungsaufsichten HPA sind Personen, die Sicherungsmaßnahmen eigenverantwortlich durchführen.   | <b>Sicherungsaufsicht</b>                  |
| (2) | Sicherungsaufsichten HPA müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Sie dürfen bis zum Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze eingesetzt werden.   | <b>Lebensalter</b>                         |
| (3) | Die BzS muss sicherstellen, dass für die Durchführung und Beaufsichtigung der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich eine Sicherungsaufsicht HPA bestimmt wird.  | <b>Durchführen der Sicherungsmaßnahmen</b> |
| (4) | Der Unternehmer muss die Tauglichkeit durch eine verkehrsmedizinische Untersuchung „EBO Tauglichkeit“ feststellen lassen.  | <b>Tauglichkeit</b>                        |
| (5) | Sicherungsaufsichten müssen zur Sicherungsaufsicht HPA ausgebildet sein. Sie baut auf den Modulen Sicherungsaufsicht HPA in besonderen Fällen und Sicherungsposten HPA auf und umfasst einen theoretischen und praktischen Teil und schließt mit einer Prüfung ab. | <b>Ausbildung und Prüfung</b>              |
| (6) | Voraussetzung für die Ausbildung ist die bestandene Prüfung zum Sicherungsposten HPA.  | <b>Voraussetzungen</b>                     |

Eine weitere Voraussetzung für den Einsatz als Sicherungsaufsicht HPA ist eine Tätigkeit von mindestens 40 Schichten als Sicherungsposten (Innen-, Zwischen-, Außen- und Absperrposten).

Die Tätigkeit als Sicherungsposten muss durch den Einsatznachweis für Sicherungsposten bzw. eine entsprechende Bescheinigung des Unternehmers nachgewiesen werden.

Auf den Einsatz als Sicherungsposten für mindestens 40 Schichten darf für Mitarbeiter der Instandhaltung der Hafenbahn verzichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung zum Selbstsicherer gem. Abschnitt 6 dieser Sicherungsanweisung,
- Erfahrung in der Tätigkeit als Sichernder gem. § 6 (1) DGUV Vorschrift 77 und/oder als Gesicherter (Arbeitskraft i. V. m. Sicherungsmaßnahmen nach Sicherungsplan Vordruck 1 oder 2) aus mindestens 80 Schichten und
- erfolgreiche Ausbildung zum
  - Weichenmechaniker,
  - Signalmechaniker,
  - Fahrbahnmechaniker,
  - Meister LST<sup>1)</sup> bzw. Meister Fahrbahn<sup>1)</sup> oder
  - Bezirksleiter LST<sup>1)</sup> bzw. Bezirksleiter Fahrbahn<sup>1)</sup>.

1) Die Kenntnisse im Bereich Arbeitsschutz- und Unfallverhütung und Eisenbahnbetrieb müssen denen der Ausbildung zum Weichenmechaniker, Signalmechaniker oder Fahrbahnmechaniker entsprechen.

- |      |   |  |   |
|------|---|--|---|
| (7)  | <p>Die Ausbildung umfasst 5 Tage einschließlich Prüfung.<br/>Die Ausbildungszeit beträgt jeweils 8 Unterrichtsstunden.<br/>Die Inhalte ergeben sich aus den Aufgaben einer Sicherungsaufsicht nach DGUV Vorschrift 77 § 4 (2).<br/>Inhalte sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Vorgaben der BzS im Sicherungsplan umsetzen</li><li>• Betriebliche Maßnahmen</li><li>• Einweisungen</li><li>• Annäherungstrecken ermitteln</li><li>• Signalmittel und Warnsignale</li><li>• Sicherungsmaßnahmen anpassen</li></ul>  | <b>Inhalt und Dauer der Ausbildung</b>       | ⋮ |
| (8)  | <p>Die Aus- und Fortbildung erfolgt durch einen bei der DB Netz AG oder durch den EBL der HPA besonders zugelassenen Bildungsträger. Die Unterlagen werden vom Bildungsträger erstellt.</p>   | <b>Durchführung der Aus- und Fortbildung</b> | ⋮ |
| (9)  | <p>Die Prüfung erfolgt am Tag 5 in der Verantwortung des Eisenbahnbetriebsleiters der HPA. Dieser Verantwortliche nimmt die Prüfung im Beisein eines Vertreters der Bildungseinrichtung ab.</p>   | <b>Prüfung</b>                               | ⋮ |
| (10) | <p>Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfungsbescheinigung (Vordruck 6) auszustellen und dem Geprüften auszuhändigen. Eine Kopie ist für die Personalunterlagen des Geprüften bestimmt. Darüber hinaus ist die bestandene Prüfung mit dem Befähigungsnachweis (Vordruck 3) zu bescheinigen.</p>  | <b>Prüfungsbescheinigung</b>                 | ⋮ |
| (11) | <p>Externe Sicherungsaufsichten von Sicherungsunternehmen erhalten eine Anpassungsunterweisung HPA durch das Sicherungsunternehmen.</p>   | <b>Anpassungsunterweisung</b>                | ⋮ |
| (12) | <p>Der Unternehmer muss sicherstellen, dass die regelmäßige Fortbildung durchgeführt wird. Die regelmäßige Fortbildung beträgt 6 Unterrichtsstunden pro Jahr. Der letzte Unterricht darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Ist die 12-Monatsfrist überschritten, ruht die Einsatzerlaubnis als Sicherungsaufsicht HPA. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Fortbildungsunterricht besucht wurde.</p> <p>Wurde innerhalb von 24 Monaten nach Beginn des Ruhens der Einsatzerlaubnis der regelmäßige Fortbildungsunterricht besucht, darf die Sicherungsaufsicht wieder eingesetzt werden.</p> <p>Der Unternehmer muss sicherstellen, dass ggf. die Inhalte der versäumten regelmäßigen Fortbildung (z. B. Änderungen des Regelwerks) in geeigneter Weise nachgeholt werden.</p> | <b>Regelmäßige Fortbildung</b>               | ⋮ |

den.

Wurde innerhalb der vorgenannten 24 Monate kein regelmäßiger Fortbildungsunterricht besucht und hat folglich auch kein Einsatz stattgefunden, muss die Befähigung zur Sicherungsaufsicht durch eine erneute Prüfung nachgewiesen werden. Der Eisenbahnbetriebsleiter entscheidet auf der Grundlage des Ergebnisses der erneuten Prüfung über die Notwendigkeit und den Umfang einer erneuten Ausbildung.

- (12a) Bei Sicherungsaufsichten HPA, die gleichzeitig Sicherungsposten HPA sind, ersetzt die Teilnahme am regelmäßigen Fortbildungsunterricht für Sicherungsaufsichten HPA die Teilnahme am regelmäßigen Fortbildungsunterricht für die Sicherungsposten HPA.

- (13) Die Aufgaben der Sicherungsaufsicht HPA sind in DGUV Vorschrift 77 § 4 (2) und dieser Sicherungsanweisung beschrieben. Die Sicherungsaufsicht führt die Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb, soweit diese von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen, verantwortlich durch. Sie hat Weisungsbefugnis gegenüber anderen Personen, die Sicherungsaufgaben durchführen.

## Aufgaben



Zu den Aufgaben der Sicherungsaufsicht gehören z. B.:

- Festlegen der Warnmittel und der anzuwendenden Warnsignale,
- Einweisen des ausführenden Unternehmers und der Sicherungsposten,
- Festlegen der Standorte der Sicherungsposten,
- Festlegen von Annäherungstrecken (Anhang 6),
- Festlegen von aufzusuchenden Sicherheitsräumen oder Nischen (Anhang 6),
- Durchführen der Hörprobe (Wahrnehmbarkeitsprobe),
- Bestimmen des Zeitpunktes, zu dem der Gleisbereich betreten werden darf,
- Sind betriebliche Maßnahmen durchzuführen, vergewissert sich die Sicherungsaufsicht, ob diese durchgeführt sind,
- Anpassen von Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen BzS.



- (14) Sicherungsaufsichten HPA müssen einen Befähigungsnachweis HPA mit sich führen. Für Sicherungsaufsichten von Sicherungsunternehmen ist der Befähigungsausweis gemäß dem Regelwerk der DB AG zu verwenden. Im Einlegeblatt „Zusatzausbildung“ ist die Unterweisung HPA nachzuweisen.
- (15) Sicherungsaufsichten müssen Warnkleidung in der Farbe fluoreszierendes Gelb mit retroreflektierenden Streifen nach DIN EN ISO 20471 (alt: DIN EN 471) und der Rückenaufschrift „Sicherungsaufsicht“ tragen.  
Ausnahme siehe Anhang 1 Abschnitt 2 Absatz 1.

**Befähigungs-  
nachweis**

**Warnkleidung**



## 10 Sicherungsüberwacher HPA

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| (1) | Die Ausbildung zum Sicherungsüberwacher HPA umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil und schließt mit einer Prüfung ab.  | <b>Ausbildung und Prüfung</b>               |
| (2) | Voraussetzung für die Ausbildung ist die bestandene Prüfung zur Sicherheitsaufsicht HPA.   | <b>Voraussetzungen</b>                      |
| (3) | Die Ausbildung umfasst 16 Unterrichtsstunden einschließlich Prüfung.<br><br>Die Inhalte ergeben sich aus den Aufgaben der Sicherungsüberwachung im Abschnitt 5 des Grundmoduls der Sicherungsanweisung.  | <b>Inhalt und Dauer der Ausbildung</b>      |
| (4) | Die Ausbildung zum Fachbauüberwacher HPA umfasst auch die Ausbildung zum Sicherungsüberwacher und schließt mit einer Prüfung ab. Eine gesonderte Ausbildung zum Sicherungsüberwacher ist nicht erforderlich.   | <b>Gleichwertige Ausbildung und Prüfung</b> |
| (5) | Der Unternehmer muss sicherstellen, dass die regelmäßige Fortbildung durchgeführt wird. Die regelmäßige Fortbildung beträgt mindestens 6 Unterrichtsstunden pro Jahr. Der letzte Unterricht darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Ist die 12-Monatsfrist überschritten, darf sie als Sicherungsüberwacher HPA in nicht mehr eingesetzt werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Fortbildungsunterricht besucht wurde.<br><br>Wurde innerhalb von 24 Monaten nach Beginn des Ruhens der Einsatzerlaubnis der regelmäßige Fortbildungsunterricht besucht, darf der Sicherungsüberwacher HPA wieder eingesetzt werden. Der Unternehmer muss sicherstellen, dass ggf. die Inhalte der versäumten regelmäßigen Fortbildung (z. B. Änderungen des Regelwerks) in geeigneter Weise nachgeholt werden.<br><br>Wurde innerhalb der vorgenannten 24 Monate kein regelmäßiger Fortbildungsunterricht besucht und hat folglich auch kein Einsatz stattgefunden, muss die Befähigung zur Sicherungsüberwachung HPA durch eine erneute Prüfung nachgewiesen werden. Der Eisenbahnbetriebsleiter entscheidet auf der Grundlage des Ergebnisses der erneuten Prüfung über die Notwendigkeit und den Umfang einer erneuten Ausbildung. | <b>Regelmäßige Fortbildung</b>              |
| (6) | Bei Sicherungsüberwachern HPA, die gleichzeitig Sicherheitsaufsichten HPA sind, ersetzt die Teilnahme am regelmäßigen Fortbildungsunterricht für Sicherungsüberwacher HPA die Teilnahme am regelmäßigen Fortbildungsunterricht für die Sicherheitsaufsichten HPA.  |   |

- |      |   |  |   |
|------|---|--|---|
| (7)  | Die Aus- und Fortbildung erfolgt durch einen bei der DB Netz AG oder durch den EBL der HPA besonders zugelassenen Bildungsträger. Die Unterlagen werden vom Bildungsträger erstellt.  | <b>Durchführung der Aus- und Fortbildung</b> | ■ |
| (8)  | Die Prüfung erfolgt am Tag 2 in der Verantwortung des Eisenbahnbetriebsleiters der HPA. Dieser Verantwortliche nimmt die Prüfung im Beisein eines Vertreters der Bildungseinrichtung ab.  | <b>Prüfung</b>                               | ■ |
| (9)  | Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfungsbescheinigung (Vordruck 7) auszustellen und dem Geprüften auszuhändigen. Eine Kopie ist für die Personalunterlagen des Geprüften bestimmt.<br>Darüber hinaus ist die bestandene Prüfung mit dem Befähigungsnachweis (Vordruck 3) zu bescheinigen.          | <b>Prüfungsbescheinigung</b>                 | ■ |
| (10) | Sicherungsüberwacher HPA müssen einen Befähigungsnachweis (Vordruck 3) mit sich führen. Externe Sicherungsüberwacher haben ihre Befähigung in geeigneter Form nachzuweisen (z. B. Prüfungsbescheinigung).   | <b>Befähigungsnachweis</b>                   | ■ |
| (11) | Externe Sicherungsüberwacher erhalten eine Unterweisung durch die zuständige BzS.<br>Hinweis:<br><br>Die Befähigung zum Sicherungsüberwacher wird mit der Funktionsausbildung „Bauüberwacher mit betrieblichen Aufgaben und Sicherungsüberwacher“ der DB Netz AG einer technischen Fachrichtung erworben. | <b>Einsatz externer Sicherungsüberwacher</b> | ■ |

## 11 Einsatz externer Sicherungspersonale

- |  |   |   |
|--|---|---|
| <p>(1) Voraussetzung für den Einsatz externer Sicherungspersonale sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kenntnis der Inhalte der Sicherungsanweisung HPA</li><li>• Kenntnis der Inhalte der bei der HPA gültigen Unfallverhütungsvorschriften</li></ul> <p>Der Unternehmer der externen Sicherungspersonale ist für die Einhaltung der Voraussetzungen verantwortlich.</p> <p>Externe Sicherungsposten und Sicherungsaufsichten dürfen im Bereich der HPA nur mit nachgewiesener Unterweisung HPA eingesetzt werden.</p> | <p><b>Voraussetzung und Einsatz</b></p>     | ⋮ |
| <p>(2) Die Unterweisung umfasst folgende Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Sicherungsanweisung der HPA,</li><li>• der Sicherheitsplan HPA und</li><li>• die örtlichen Besonderheiten der HPA.</li></ul>  | <p><b>Inhalt der Unterweisung</b></p>       |   |
| <p>(3) Die Unterweisung wird im Ausweis der Sicherungsunternehmen unter „Zusatzausbildung“ nachgewiesen.</p>   | <p><b>Nachweis</b></p>                      |   |
| <p>(4) Die Erstunterweisung eines Unternehmens erfolgt durch die BzS.</p>  | <p><b>Durchführung der Unterweisung</b></p> | ■ |

## 12 Unterweisungen

- (1) Der Unternehmer muss seine Sicherungsaufsichten, Sicherungsposten und Absperrposten über ihre Aufgaben unabhängig von den regelmäßigen Fortbildungen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterweisen (DGUV Vorschrift 77 §§ 4 und 5).  
Dies gilt auch für besonders unterwiesene, einzeln arbeitende Personen sowie bei einer Gruppe von höchstens 3 Beschäftigten für die Person, die die Sicherung übernimmt.

**Regelmäßige Unterweisung**



- (2) Der Unternehmer muss seine einzeln arbeitenden Personen, die sich selbst sichern, unabhängig von ihrer Ausbildung, Fortbildung und den regelmäßigen Unterweisungen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal halbjährlich besonders unterweisen.

**Besondere Unterweisung**

*Hinweis:*

*In der besonderen Unterweisung wird dem Beschäftigten vermittelt, wie er Arbeit und Selbstsicherung miteinander vereinbaren kann. Dazu zählt insbesondere, wie er Fahrten am Beginn der Annäherungsstrecke erkennen oder die Anzeichen der Annäherung einer Fahrt sicher und rechtzeitig deuten soll. Hierzu kann eine praktische Unterweisung notwendig sein.*

- (3) Der für die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen verantwortliche Unternehmer muss
- Personen nach Absatz 1,
  - den ausführenden Unternehmer sowie
  - ggf. weitere Funktionsträger (z. B. Technisch Berechtigte)

**Arbeitsplatzbezogene Einweisung**

vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und bei einer Änderung der Gefährdung über den Inhalt des Sicherungsplanes arbeitsplatzbezogen einweisen.

Der ausführende Unternehmer muss seine Beschäftigten, die Arbeiten im Gleisbereich durchführen, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und bei einer Änderung der Gefährdung über den Inhalt des Sicherungsplanes arbeitsplatzbezogen einweisen.

- (4) Der Einweisende/Unterweisende muss die Einweisungen/Unterweisungen dokumentieren.

**Dokumentation**



## 13 Überqueren von Gleisen

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| (1) | Die Sicherungsmaßnahmen für das Überqueren von Gleisen im Zusammenhang mit Arbeiten gem. DGUV Vorschrift 77 sind im Sicherheitsplan darzustellen.  | <b>Grundsatz</b>   |
| (2) | Sollen Tätigkeiten außerhalb des Gleisbereiches durchgeführt werden, für die dem entsprechend kein Sicherheitsplan gem. DGUV Vorschrift 77 erforderlich ist, und müssen hierzu Gleise lediglich überquert werden, sind folgende Regelungen zu beachten:<br>a) Für Personen, die als Sicherheitsaufsichten HPA in besonderen Fällen eingesetzt werden und für den Notfallmanager der HPA im Einsatz gilt:<br><br>Gleise dürfen ohne Sicherungsplanung nur überquert werden, wenn <ul style="list-style-type: none"><li>• sich vergewissert wurde, dass sich keine Fahrt nähert und</li><li>• zu stehenden Fahrzeugen ein Abstand von mindestens 2 m eingehalten werden kann.</li></ul><br>Beim Einsatz des Notfallmanagers wird der von ihm im besonderen Sicherheitsplan gesperrte Bereich einem Bereich außerhalb des Gleisbereiches gleichgestellt.  | <b>Ausnahmen</b><br><br><b>Selbstsicherer und Nmg im Einsatz</b> |
|     | b) Für nicht unter a) genannte Personen kann das Überqueren von Gleisen ohne Sicherheitsplan unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Das Überqueren der Gleise findet nur auf Dienstwegen gem. Betriebsstellenbuch oder dafür vorgesehenen, befestigten innerdienstlichen Überwegen statt,</li><li>2. durch das Betriebsmanagement wurde geprüft, ob besondere Maßnahmen erforderlich sind und diese wurden auf dem Anhang „Bestätigung“ des Anhangs 9 dokumentiert (nicht erforderlich, wenn maximal 2 Personen durch eine Person nach a) begleitet werden) und</li><li>3. die Personen wurden nachweislich über die Gefahren und das Verhalten im Gleisbereich gem. Anhang 9 unterwiesen.</li></ol><br>Die Zustimmung ist jeweils befristet bis maximal zum nächsten Fahrplanwechsel zu erteilen.<br><br>Die ausgefüllten Bestätigungen sind getrennt nach Jahren in einem besonderen Netzlaufwerk aufzubewahren. Für die Durchführung der Unterweisung, die Aushändigung des Anhangs 9 und die Bestätigung ist der Auftraggeber bei der Hafenbahn verantwortlich. | <b>andere Personen</b>   |

- (3) Beim Überqueren von Gleisen gem. Absatz 2 dürfen nur leichte Gegenstände mitgeführt werden, die das Überqueren der Gleise nicht behindern und nicht in den Schutzabstand zur Oberleitung geraten können. Bewegungen entlang der Gleise sind nur auf den im Betriebsstellenbuch genannten Dienstwegen zulässig.



## 14 Sonstiges

- (1) Haben neu eingestellte Mitarbeiter in ihrer vorherigen Beschäftigung bereits Befähigungen erworben, die den Befähigungen der dieser Sicherungsanweisung entsprechen und haben sie an den erforderlichen Fortbildungen teilgenommen, kann der EBL im Einzelfall nach Vorlage entsprechender Nachweise die Befähigungen auch für die HPA anerkennen. Eine Anpassungsunterweisung ist in jedem Fall erforderlich.
- (2) Betriebswichtige Gespräche, wie z. B. das Sperren von Gleisen, sind durch die Sicherungsaufsicht HPA und den Selbstsicherer HPA im Fernsprechbuch nachzuweisen. Der Selbstsicherer HPA darf den Nachweis auch im Heft mit den Sicherungsplänen führen.

**Anerkennung der  
Ausbildung anderer  
Unternehmen für  
neue Mitarbeiter der  
HPA**

**Nachweis betriebs-  
wichtiger Gesprä-  
che**



## 15 Mitgeltende Regelungen und Abkürzungsverzeichnis

### Unfallverhütungsvorschriften

DGUV Vorschrift 1	Grundsätze der Prävention
DGUV Vorschrift 73	Schienenbahnen
DGUV Vorschrift 77	Arbeiten im Bereich von Gleisen
DGUV Regel 101-024	Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen
Sonderdruck BG Bahnen April 2003	Verhalten im Gleisbereich
Warnkreuz Spezial Nr. 1 2006	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Arbeiten an und in der Nähe von Gleisen
Warnkreuz 4 2002	Kleingruppen im Gleisbereich

### Regeln der DB AG

Ril 046.2131	Funktionsausbildung zur Sicherheitsaufsicht
Ril 046.2133	Funktionsausbildung zum Sicherungsposten
Ril 046.2134	Funktionsausbildung für Personen, die sich selbst sichern, oder in einer Gruppe von bis zu 3 Personen die Sicherung übernehmen sollen
Ril 046.2751	Funktionsausbildung zum Bauüberwacher Leit- und Sicherungstechnik
Ril 046.2752	Funktionsausbildung zum Fachbauüberwacher Oberbau
Ril 046.2753	Funktionsausbildung zum Bauüberwacher Bahn Oberbau/Konstruktiver Ingenieurbau
Ril 046.2757	Funktionsausbildung zum Bauüberwacher Elektrotechnik für Bahnstromversorgung, Oberleitungsanlagen und elektrische Energieanlagen (Bauüberwacher E)
Ril 046.2835	Funktionsausbildung zum Baubetriebskoordinator
Ril 423	Notfallmanagement DB Netz AG
Modul 132.0123	Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen und an Betriebsmitteln
Ril 301	Signalbuch
Ril 406	Baubetriebsplanung, Betra und La
Ril 408	Fahrdienstvorschrift DB
Ril 481	Bahnbetrieb Telekommunikationsanlagen bedienen



## Abkürzungen

ATWS	Automatisches Warnsystem (automatic track warning system)
AV	Arbeitsvorbereitung Hafensbahn (HPA B23)
Bf	Bahnhof
Betra	Betriebs- und Bauanweisung
BzS	Die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle
DB	Deutsche Bahn AG
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
E/M	Elektro-/Maschinentchnik
FA	Feste Absperrung
Fdl	Fahrdienstleiter
HPA	Hamburg Port Authority
KoRil DB	Konzernrichtlinie der DB AG
LST	Leit- und Sicherungstechnik
m	Meter
Ril	Richtlinie
s	Sekunden
Sipo	Sicherungsstellen
Tk	Telekommunikation
t	Zeit
UV	Unfallverhütung
v	Geschwindigkeit
Ww	Weichenwärter



bleibt frei

## Sicherungsplanung

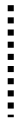
### 1 Allgemeines

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| (1) | Die Auswahl von Sicherungsmaßnahmen muss bereits bei der Planung und Vorbereitung von Arbeiten im Gleisbereich erfolgen. Die Dokumentation der angeordneten Sicherungsmaßnahmen erfolgt durch die BzS aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung auf dem Sicherungsplan.  | <b>Auswahl von Sicherungsmaßnahmen</b> |
| (2) | Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen, sind in einem Sicherungsplan gemäß Vordruck Nr. 1 oder 2 festzulegen.<br><br>Der Sicherungsplan ist Teil der Sicherungsanweisung (vgl. § 4 DGUV Vorschrift 77). Sein Inhalt bestimmt sich nach dem vorhandenen Gefährdungspotenzial.<br><br>Ein Sicherungsplan enthält insbesondere Angaben über <ul style="list-style-type: none"><li>• die im Einzelfall durchzuführenden Sicherungsmaßnahmen,</li><li>• die Festlegung des aufzusuchenden Sicherheitsraums,</li><li>• die Anforderungen an das Verhalten des Unternehmers und der Versicherten, z. B. bei Fahrten im Arbeitsgleis oder im Nachbargleis.</li></ul> | <b>Sicherungsplan</b><br><br>⋮         |
| (3) | Der ausführende Unternehmer hat seine Arbeiten im Gleisbereich der BzS in der Regel mit folgenden Vorlagefristen anzuzeigen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Arbeiten gemäß § 5 DGUV Vorschrift 77 (großer Sicherungsplan) bis spätestens 3 Wochen vor Arbeitsbeginn mit der Abschnitt 1 des Sicherungsplanes</li><li>• Arbeiten gemäß § 6 DGUV Vorschrift 77 (kleiner Sicherungsplan) bis spätestens 1 Woche vor Arbeitsbeginn mit der Abschnitt 1 des Sicherungsplanes</li><li>• Bei Arbeiten nach Betra / Betrieblicher Anordnung ist zusätzlich zu den o.g. Vorlagefristen des Abschnittes 1 eine Abstimmung mit der BzS vor dem Erstellen des Betraantrags erforderlich.</li></ul>                    | <b>Vorlagefrist</b><br><br>⋮<br><br>⋮  |
| (4) | Der mit der Durchführung der Sicherungsmaßnahme Beauftragte, muss vor Arbeitsbeginn und während der Arbeitsausführung prüfen, ob die festgelegten Sicherungsmaßnahmen angewendet werden können. Erforderlichenfalls muss er die Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Sicherungsüberwachung dem tatsächlich vorhandenen Gefährdungspotenzial anpassen und im Sicherungsplan dokumentieren.   | <b>Anpassen der Sicherungsmaßnahme</b> |

Die Dokumentation muss die Mitwirkung der Sicherungsüberwachung und die Abstimmung der Sicherungsüberwachung mit der BzS erkennen lassen.

- 5) Bei gleich bleibendem Gefährdungspotenzial dürfen für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten Sicherungspläne mit entsprechender Gültigkeit aufgestellt werden. Die Gültigkeit des Dauersicherungsplans ist maximal auf den Zeitraum bis zum nächsten Wechsel des Jahresfahrplans zu begrenzen.

## Dauersicherungsplan



## 2 Zuständigkeiten

- (1) Für die einzelnen Abschnitte im Sicherungsplan nach Vordruck Nr. 1 gilt:
- Der ausführende Unternehmer zeigt der BzS die Arbeiten durch Vorlage des ausgefüllten Abschnitts 1 an.
  - Die BzS ist für die Erstellung der Vorgaben/Angaben zum Abschnitt 2 verantwortlich.
  - Das mit der Durchführung der Sicherungsmaßnahme beauftragte Unternehmen führt die Sicherungsplanung im Abschnitt 3 auf der Grundlage der Angaben des ausführenden Unternehmers und der Vorgaben/Angaben der BzS durch.
  - Das für die Durchführung der Sicherungsmaßnahme Unternehmen bzw. die Einheit der HPA wird im Abschnitt 4 dokumentiert.
  - Die Zustimmung der Sicherungsüberwachung zur Durchführung der Sicherungsmaßnahme wird im Abschnitt 5 dokumentiert.

## Sicherungsplan Vor- druck 1

Die Einweisung der ausführenden Unternehmer durch die Sicherheitsaufsicht in die festgelegte Sicherungsmaßnahme wird im Abschnitt 6 dokumentiert.

Bei Arbeiten und Sicherung im Eigenbetrieb der Hafenbahn darf im Abschnitt 6 statt der Einweisung der Arbeitsaufsicht die Einweisung der einzelnen eingewiesenen Mitarbeiter nachgewiesen werden, wenn die Sicherheitsaufsicht gleichzeitig Arbeitsaufsicht ist. Arbeitet die Sicherheitsaufsicht in diesen Fällen mit, trägt sie Warnkleidung in fluoreszierendem Rot-Orange ohne Rückenaufschrift „Sicherungsaufsicht“.

- (2) Für die einzelnen Abschnitte im Sicherungsplan nach Vordruck Nr. 2 gilt:
- Der ausführende Unternehmer zeigt der BzS die Arbeiten durch Vorlage des ausgefüllten Abschnitts 1 an.
  - Die BzS ist für die Erstellung der Vorgaben/Angaben zum Abschnitt 2 verantwortlich.
  - Der Eisenbahninfrastrukturunternehmer kann festlegen, wen die BzS mit der Erstellung der Vorgaben/Angaben zum Abschnitt 2 beauftragen darf. Der Beauftragte muss zum Verantwortungsbereich des Bahnbetreibers gehören und in der Lage sein, eine der Arbeits- und Gefährdungssituation angemessene Sicherheitsmaßnahme festzulegen und hochwertige Sicherheitsmaßnahmen durchzusetzen. Als Ausnahme wird zugelassen, dass entsprechend befähigte Mitarbeiter der Bereiche HPA E und HPA H ebenfalls die Angaben zum Abschnitt 2 des Sicherungsplans nach Vordruck 2 machen dürfen.

Die Entscheidung hierüber trifft B23-1. Die Entscheidung ist in geeigneter Weise zu begründen und zu dokumentieren.

- In Abschnitt 3 dokumentiert der ausführende Unternehmer seine Entscheidung zur Durchführung der Arbeiten unter Einhaltung der in Abschnitt 2 angeordneten Sicherheitsmaßnahme.

Dieser Sicherungsplan kann in einem Heft (Format A 6) ausgegeben werden. Sicherheitsaufsichten HPA in besonderen Fällen sind berechtigt, Sicherungspläne nach Vordruck 2 zu erstellen.

## Sicherungsplan Vordruck 2

■

## **Merkblatt für Unternehmer zum Ausfüllen des Abschnitts 1 des Sicherungsplans**

Es sind alle für die Planung der Sicherungsmaßnahmen wesentlichen Angaben zu machen (Sicherungsplan), z. B.:

- Ort und Zeit der Arbeiten
- Art der Arbeiten
- Angaben zu wandernden Arbeitsstellen
- Anzahl der Kolonnen/Anzahl der Arbeitskräfte
- Arbeitsstellenlänge einschließlich voraus- und nachlaufender Arbeiten
- Zuwegungen zur Arbeitsstelle im Gleisbereich (Überschreiten von Betriebsgleisen, Arbeiten im Innengleis)
- Transportwege im Gleisbereich (z. B. Transport von Weichengroßteilen vom Vormontageplatz zur Einbaustelle)
- Art und Anzahl der Maschinen, die eingesetzt werden sollen
- Abstand zwischen Arbeitsbereich und Betriebsgleis sowie Arbeitsbreiten von Maschinen (erforderlich für die Entscheidung, ob eine feste Absperrung technisch möglich ist)
- Räumzeit
- Geräuschpegel der Maschinen
- Maschinen, die verfahrensbedingt in den Gleisbereich schwenken müssen und eine Gleissperrung erfordern
- schwere Lasten, die neben Gleisen (z. B. Rammträger, Großflächenschalung) oder über Gleisen (z. B. Lehrgerüstträger) bewegt werden müssen und dafür eine Gleissperrung erfordern
- zum Auf- und Abrüsten von Maschinen erforderliche Maßnahmen (z. B. Sperrung des benachbarten Gleises)
- Arbeiten mit Maschinen in Fahrleitungsnähe (z. B. Mobilkran, Betonpumpe, Zweiwegebagger)
- Geräte in Fahrleitungsnähe (z. B. Standgerüste, Fahrgerüste, Traggerüste)
- Handarbeiten in Fahrleitungsnähe (z. B. Arbeiten an einer Brückenunterseite über der Bahn)
- Arbeiten, die die Rückstromführung unterbrechen können (Schienentrennung)

**Durch das Einreichen des Abschnitts 1 des Sicherungsplans durch den ausführenden Unternehmer wird nicht automatisch eine Bestellung der erforderlichen Sicherungspersonale ausgelöst.**

### **Einsatz externer Sicherungspersonale**

- (1) Externe Sicherungspersonale dürfen im Bereich der HPA nur mit nachgewiesener Anpassungsunterweisung eingesetzt werden. **Einsatz**
  
- (2) Die Anpassungsunterweisung beinhaltet die bei der HPA gültigen Unfallverhütungsvorschriften und die Sicherungsanweisung der HPA. Weiterhin werden die Besonderheiten der HPA erläutert. **Anpassungs-  
unterweisung**
  
- (3) Die Anpassung wird im Ausweis der Sicherungsunternehmen unter „Zusatzausbildung“ (siehe unten) nachgewiesen. **Nachweis**

### **Zusatzausbildung:**

.....	
Thema/Funktion	
.....	
Bildungseinrichtung	
.....	
Ort, Datum	Unterschrift

■

bleibt frei



## Feste Absperrung (FA)

### 1 Allgemeines

- (1) Eine Feste Absperrung (FA) ist eine Sicherungsmaßnahme i. S. § 5 (1) Nr. 2 DGUV Vorschrift 77. Sie soll Beschäftigte am unbeabsichtigten Betreten eines Gleisbereichs hindern.

**Zweck**

Dieser Anhang regelt den Einsatz von Festen Absperrungen im Bereich der HPA. Darüber hinaus sind die Systembeschreibungen der Hersteller von Festen Absperrungen zu beachten.

- (2) Feste Absperrungen müssen grundsätzlich bahntechnisch freigegeben sein. Voraussetzung für die bahntechnische Freigabe ist eine Zertifizierung des Systems. Die BzS darf andere Abgrenzungen zum Gefahrenbereich zulassen (z. B. Spundwand, Absperrgitter, Bauzaun).

**Bahntechnisch  
freigegebene  
Feste Absperrungen**

Bahntechnisch freigegebene FA sind im Internet unter [http://fahrweg.dbnetze.com/fahrweg-de/start/unternehmen/unternehmen/arbeitsschutz/downloads\\_arbeitsschutz.html](http://fahrweg.dbnetze.com/fahrweg-de/start/unternehmen/unternehmen/arbeitsschutz/downloads_arbeitsschutz.html) veröffentlicht.

- (3) Eine Feste Absperrung ist geeignet wenn:

- die Höhe mindestens 0,75 m über Schienenoberkante beträgt,
- die Durchbiegung in der Mitte des Feldes bei einer seitlichen Belastung von 0,3 kN das Maß von 50 mm nicht überschreitet,
- ihre Bauteile so bemessen und gestaltet sind, dass sie durch Fahrten nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden,
- sie so ausgebildet sind, dass auch in gebückter Haltung der Durchschlupf von Personen verhindert wird,
- die wirksame Höhe mindestens 0,9 m über der Standfläche des Arbeitsbereichs beträgt,
- die Feste Absperrung gem. ASR A1.3 gekennzeichnet ist und
- bei Konstruktion und Installation die DIN VDE 0115 „Bahnanwendungen- Ortsfeste Anlagen, Teil 1: Schutzmaßnahmen in Bezug auf elektrische Sicherheit und Erdung“ berücksichtigt ist.

- (4) Wenn die Berechnung gem. Abschnitt 3 dieses Anhangs ergibt, dass  $t_{\text{Gefährdung}}$  größer als  $t_{\text{Bauzeit}}$  ist, ist der Einsatz einer FA nicht gerechtfertigt.

Weitere Ausschlusskriterien können sich z. B. aus der Art der Arbeit, aus der Infrastruktur (z. B. Weichen) oder dem erforderlichen Aufenthalt im Nachbargleis.

Kann eine FA nicht zur Sicherung vor Fahrten im Nachbargleis eingesetzt werden, ist dieses durch die BzS unter Angabe des Ausschlusskriteriums im Sicherungsplan nach Vordruck 1 zu dokumentieren.

Die Möglichkeit des Verkehrs von Lü-Sendungen ist nicht zwingend Ausschlusskriterium für den Einsatz einer FA. Kann das Verkehren von Lü-Sendungen Berta, Cäsar und Dora nicht ausgeschlossen werden, muss die BzS prüfen, ob

- die Lü die Grenzlinie erst in einer Höhe von >790 mm über SO passiert  
oder
- es ggf. gerechtfertigt ist, die FA für das Passieren von Lü-Sendungen vorübergehend abzubauen oder bei FA mit telekopierbaren Halterungen die Ausstellweite für diese Fahrt anzupassen.

**Ausschluss-  
kriterium**

## 2 Einsatz

- (1) Die FA wird in der Regel an der dem Arbeitsgleis zugewandten Schiene des Nachbargleises oder Schiene auf der Feldseite des Gleises montiert.

**Einsatz**

- (2) Der seitliche Gleisbereich darf um 0,2 m verringert werden, soweit die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse dies zulassen.

**Gleisbereich**

Die FA wird in Abhängigkeit zur Geschwindigkeit im Nachbargleis montiert. Durch die Montage der FA muss sichergestellt sein, dass Beschäftigte nicht näher als 1,90 m an die Gleisachse des Nachbargleises (seitlicher Gleisbereich) herantreten können.

- (3) Die Sicherungsaufsicht muss sich vor der Arbeitsaufnahme und danach durch Stichproben für die Dauer der Sicherungsmaßnahme von der Wirksamkeit der FA (Sichtprüfung) überzeugen. Erkennt die Sicherungsaufsicht Beeinträchtigungen der Funktionswirkung der FA bzw. einzelner Teile, muss sie die Arbeiten in diesem Bereich einstellen lassen und die Instandsetzung der FA veranlassen.

**Sichtprüfung  
der Sicherungs-  
aufsicht**

### 3 Zeitwerte für die Montage und Demontage einer Festen Absperrung (FA) oder eines Automatischen Warnsystems ATWS

(1) Folgende Begriffe werden verwendet:

**Begriffe**

- $t_{\text{Montage}}$  Summe der erforderlichen Zeiten für die Montage und Demontage einschl. des Anbringens von Gleisschaltmittel, Verlegen der Kabel usw.
- $t_{\text{Gefährdung}}$  Umfasst die Zeit, in der sich Beschäftigte während der Montage und Demontage im Gleisbereich aufhalten und vor Fahrten gewarnt oder durch Absperrposten gesichert werden müssen.  
In der Regel gilt  $t_{\text{Gefährdung}} = t_{\text{Montage}}$ .
- $t_{\text{Bauzeit}}$  Umfasst die Zeit für die Durchführung der Baumaßnahme einschl. der Vor- und Nacharbeiten in der Beschäftigte vor Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb geschützt werden müssen.

(2) Folgende Zeitwerte sind in der Regel anzuwenden:

**Zeitwerte**

Länge der Arbeitsstelle	Feste Absperrung $t_{\text{Montage}}$ in Stunden	ATWS $t_{\text{Montage}}$ in Stunden	ATWS mit integrierter FA $t_{\text{Montage}}$ in Stunden
bis 100 m	2 bis 4	2 bis 4 / 2 <sup>*)</sup>	4 bis 6
bis 250 m	5 bis 8		7 bis 10
bis 600 m	9 bis 12		11 bis 14
bis 750 m	13 bis 16		15 bis 18
je weitere 250 m	plus 4		

<sup>\*)</sup> Dieser Wert muss angewendet beim vereinfachten Einsatz mobiler funkgestützter Warnsysteme auf Arbeitsstellen bis 60 m Länge angewendet werden.

(3) Ist  $t_{\text{Gefährdung}}$  größer als  $t_{\text{Bauzeit}}$ , ist der Einsatz einer Festen Absperrung oder eines ATWS nicht gerechtfertigt. Dieses wird im Sicherungsplan als „kurze Bauzeit“ kenntlich gemacht.

**Ausschlusskriterium**

bleibt frei

## Automatische Warnsysteme (ATWS)

Zur Warnung vor Fahrten können auch im Bereich der HPA Automatische Warnsysteme (ATWS) eingesetzt werden, vgl. DGUV Vorschrift 77 § 5 Abs. 2. Automatische Warnsysteme können bei größeren Baumaßnahmen unter Beteiligung eines Sicherungsunternehmens eingesetzt werden.

Bzgl. der Beurteilung, ob der Einsatz eines ATWS gerechtfertigt ist, siehe Anhang 3 Abschnitt 3 der Sicherungsanweisung HPA.

Automatische Warnsysteme sind nach den Vorgaben des Moduls 132.0118A07 der DB Netz AG einschl. der dazugehörigen Vordrucke 132.0118V08 und 132.0118V09 einzusetzen. Neben den folgenden Abweichungen kann die BzS weitere Abweichungen zulassen. Diese Abweichungen sind mit Begründung zu dokumentieren.

### Abweichungen der HPA zum Modul 132.0118A07:

#### 1 Allgemeine Grundsätze zum Einsatz von ATWS

- (7) Im Bereich der HPA dürfen nur Warnsysteme (ATWS und Systeme zur Handeinschaltung) eingesetzt werden, die durch die Zentrale der DB Netz AG bahntechnisch freigegeben sind.

*Hinweis:* Auf die Bereitstellung der technischen Beschreibungen wird verzichtet.

- (8) Eine Liste der bahntechnisch freigegebenen Warnsysteme und ihrer Komponenten wird Dritten durch die DB Netz AG im Internet zugänglich gemacht. Nur diese Warnsysteme und ihre Komponenten dürfen bei der HPA eingesetzt werden. Internet-Link: [http://fahrweg.dbnetze.com/fahrweg-de/start/unternehmen/unternehmen/arbeitsschutz/downloads\\_arbeitsschutz.html](http://fahrweg.dbnetze.com/fahrweg-de/start/unternehmen/unternehmen/arbeitsschutz/downloads_arbeitsschutz.html)

#### 4 Grundlegende Anforderungen an die ATWS-Planung

- (4) Die Planung von ATWS mit Einbindung in die Signaltechnik bzw. mit zusätzlicher signaltechnischer Wirksamkeitsschaltung ZSW (Signal- bzw. Weichenstellung) ist für den Einsatz von ATWS zur Sicherung von Arbeitskräften nach den Vorgaben der HPA durchzuführen. Die an der Planung beteiligten Personen müssen über spezielle erweiterte, durch den Hersteller der ATWS geschulte Planungskennnisse verfügen.

Erstecken sich beim Einsatz die Annäherungsstecken über mehrere Blockabschnitte, sind die Regelungen in den jeweiligen Bedienungsanleitungen zu berücksichtigen.

*Hinweis:* Eine Beteiligung des EBA ist wegen mangelnder örtlicher Zuständigkeit nicht erforderlich. Die Beteiligung der Technischen Aufsichtsbehörde wird durch das Anlagenmanagement LST sichergestellt.

#### 5 Aufstellung der Warnsignalgeber

- (8) bleibt frei  
(9) bleibt frei

## 6 Einsatzbedingungen von funkgestützten Warnsystemen

- (5) Für die Montage und Demontage eines Funk-ATWS im Gleisbereich, das betrifft in der Regel nur die Schienenkontakte und deren Verkabelung, werden anstelle der im Anhang 3 Abschnitt 3 der Sicherheitsanweisung HPA genannten Zeiten maximal 30 Minuten zugrunde gelegt.

## 7 Einsatzbedingungen bei maschineneigener funkangesteuerter Automatischer Warnsysteme auf gleisgebundenen Großbaumaschinen

### (7) Einsatzbedingungen und Angaben im Sicherheitsplan

#### Angaben der BzS im Abschnitt 2

Beim Einsatz von GBM im Fließbandverfahren muss wegen des Einsatzes von einem oder mehreren Seitenläufern die BzS

- im Abschnitt 2.2 die Erhöhung der Sicherheitsfrist (auch dann, wenn im Abschnitt 1.6 keine Angabe zur Anzahl der Seitenläufer gemacht wurde) festlegen und
- im Abschnitt 2.12 stets den Einsatz von Überwachungsposten anordnen sowie den Grund für die Erhöhung der Sicherheitsfrist nennen.

## 12 Funktionen beim Einsatz von ATWS

- (37) Für Einsatzzeit, Ruhezeit, Ruhepausen und das Führen des Einsatznachweises ist die Sicherheitsanweisung HPA sinngemäß anzuwenden.

■

## **Fahrten im gesperrten Gleis oder im Baugleis**

### **1 Allgemeines**

- (1) Dieser Anhang regelt, welche Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten vor Fahrten in einem gesperrten Gleis oder in einem Baugleis durchzuführen sind. **Inhalt**
- Für die Durchführung der Fahrten gelten die Regeln der Ril 408.
- Fahrten i. S. dieses Anhangs sind Rangierfahrten.
- Darunter fallen auch Fahrbewegungen von gleisfahrbaren Baumaschinen.

### **2 Maßnahmen zum Schutz vor Fahrten im gesperrten Gleis oder im Baugleis**

- (1) Die BzS muss zum Schutz vor Fahrten im gesperrten Gleis oder im Baugleis eine der folgenden Sicherungsmaßnahmen in einem Sicherheitsplan festlegen: **Geschwindigkeit**
- Warnung durch ATWS/Sipo
  - Fahren mit höchstens 20 km/h bei gleichzeitigem Verzicht auf die Warnung mittels ATWS oder Sipo (beachte Abschnitt 3)
- (2) Eingegleiste Zweiwegebagger dürfen Rückwärtsfahrten nur mit einer Geschwindigkeit bis höchstens 5 km/h und grundsätzlich nur mit Rückraumüberwachung durchführen. Zur Rückraumüberwachung muss ein Kamera-Monitor-System oder ein mindestens gleichwertiges technisches System eingesetzt werden. **Eingegleiste Zweiwegebagger**
- (3) a) Die Rückraumüberwachung ist ausschließlich zur Überwachung des Nahbereiches hinter dem Zweiwegebagger vorgesehen und dient nicht der Fahrwegbeobachtung i. S. d. Ril 408. **Verhaltensregeln für den Baggerfahrer**
- b) Der Oberwagen muss in Fahrtrichtung gedreht werden, wenn dies unter Berücksichtigung des Arbeitsablaufes und der Umgebungsbedingungen möglich ist.
- c) In Rückwärtsfahrt mit Rückraumüberwachung darf nicht:
- schneller als 5 km/h gefahren werden,
  - das gesperrte Gleis bzw. Baugleis verlassen werden oder
  - an gültigen Signalen vorbeigefahren werden.

- d) Ist die Rückraumüberwachung auf dem Oberwagen montiert, gilt:  
In Rückwärtsfahrt muss der Oberwagen so zum Unterwagen ausgerichtet sein, dass der Nahbereich hinter dem Bagger, in dem Beschäftigte gefährdet sind, einsehbar ist. Kann dies nicht eingehalten werden, muss der Baggerfahrer Ersatzmaßnahmen treffen (siehe g.).
- e) Ist der Fahrweg nicht sicher erkennbar (z. B. durch Lichteinfall in die Kamera oder auf den Bildschirm), darf nicht mit Rückraumüberwachung gefahren werden. Sind Rückwärtsfahrten unverzichtbar, muss der Baggerfahrer Ersatzmaßnahmen treffen (siehe g.).
- f) Verschmutzungen der Rückraumüberwachung müssen beseitigt werden, so dass der Fahrweg klar erkennbar bleibt.
- g) Bei Ausfall der Rückraumüberwachung dürfen keine Rückwärtsfahrten durchgeführt werden. Sind diese unverzichtbar, muss der Baggerfahrer Ersatzmaßnahmen treffen, z. B. Einsatz eines Einweisers. Die Funktionsfähigkeit muss in jedem Fall kurzfristig wiederhergestellt werden.

### 3 Durchführung der Fahrten, die mit höchstens 20 km/h fahren

- (1) Beim Fahren mit höchstens 20 km/h darf auf das Warnen mittels ATWS oder Sipo vor Fahrten im gesperrten Gleis oder im Baugleis verzichtet werden.  
Vor Fahrten im gesperrten Gleis oder im Baugleis darf durch ATWS oder Sipo nicht gewarnt werden, wenn vor Fahrten im Nachbargleis auch durch ATWS oder Sipo gewarnt wird.

#### Grundsatz



- (2) Die für die Erarbeitung der Beta zuständige Stelle muss, wenn im Beta-Antrag vorgesehen, in einer Beta oder in einer Betrieblichen Anordnung die Maßnahmen festlegen, damit die Fahrt vor im Gleis befindlichen Beschäftigten angehalten werden kann.

#### Angaben der Beta

Die Voraussetzungen sind für Fahrten im Baugleis und Fahrten im gesperrten Gleis in 408.4814 Abschnitt 4 Absatz 3 genannt. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der BzS möglich.





- (3) Der die Fahrten durchführende Unternehmer muss die von ihm eingesetzten Personen über die geltenden Festlegungen
- in der Betra oder Betrieblichen Anordnung,
  - des Moduls 408.4814 Abschn. 4 Abs. 3,
  - des Abschnitts 2 (2+3) und
  - der Absätze 2 und ggf. 3 dieses Abschnitts unterweisen.

**Unterweisung durch  
den die Fahrten  
durchführenden Un-  
ternehmer**

⋮

■

bleibt frei

## 1 Ermitteln der Annäherungsstrecke

- (1) Die Länge bzw. der Beginn der Annäherungsstrecke wird in Abhängigkeit von der örtlich zulässigen Geschwindigkeit der Fahrten und der Sicherheitsfrist ermittelt. Siehe dazu die Tabelle im Abschnitt 2 zur Ermittlung der Annäherungsstrecke.
- Grundsatz**
- Als Beginn der Annäherungsstrecke bezeichnet man denjenigen Ort, an dem die Fahrt erkannt und eine Warnung erfolgen muss.
- Während der Sicherheitsfrist durchfährt die Fahrt die Annäherungsstrecke.
- (2) Die Sicherheitsfrist ist die Summe aus Räumzeit und Sicherheitszuschlag.
- Sicherheitsfrist**
- Bei der Benutzung der Tabelle werden für dort nicht aufgeführte Geschwindigkeiten die jeweils nächst höheren Geschwindigkeiten angesetzt.
- Wird die Tabelle zur Ermittlung der Annäherungsstrecke benutzt, wird die Sicherheitsfrist auf eine durch 5 teilbare Zahl aufgerundet.
- Bei der Bestimmung der Annäherungsstrecke für Fahrten in einem Nachbargleis wird ein gelegentliches, kurzzeitiges Betreten durch eine erhöhte Sicherheitsfrist berücksichtigt.
- (3) Der Sicherheitszuschlag ist die Zeit, die nach dem Räumen des Gleisbereichs bis zum Eintreffen der Fahrt verbleibt und schließt die Zeit für die Weitergabe der Warnsignale ein.
- Sicherheitszuschlag**
- Der Sicherheitszuschlag beträgt in der Regel 15 Sekunden.
- (4) Die Räumzeit ist die Zeit, die benötigt wird, um den Gleisbereich einschließlich der Maschinen und Geräte ohne Hast zu räumen.
- Räumzeit**
- Die Räumzeit wird vom Unternehmer festgelegt und ist der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle rechtzeitig anzuzeigen.
- Bei einer Warnung vor Fahrten im nicht gesperrten Arbeitsgleis kann die Räumzeit bei der Sicherung durch Sicherungsposten maximal 20 Sekunden betragen.

Bei Sicherungsmaßnahmen in besonderen Fällen gemäß § 6 (1) DGUV Vorschrift 77 ist von einer Sicherheitsfrist von 20 Sekunden einschließlich einer Räumzeit von 5 Sekunden auszugehen.



(5) Die Räumzeit ist von verschiedenen Faktoren abhängig, z. B.

### **Einflussfaktoren auf die Räumzeit**

- der Art der eingesetzten Maschinen, Geräte,
- der Anzahl der Bediener der eingesetzten Maschinen, Geräte,
- der Witterung,
- den Geländeverhältnissen, um den Sicherheitsraum zu erreichen,
- bei schweren und unhandlichen Maschinen und Geräten von der Dauer der Arbeitszeit wegen der Gefahr der Ermüdung der Bediener,
- den Änderungen in den Arbeitsvorgängen und dadurch eventuell bedingter längerer Räumzeiten,
- der Entfernung des Sicherheitsraumes.

Auch während der Arbeiten kann es erforderlich sein, die Räumzeit zu überprüfen, z. B.

- bei Änderungen des Arbeitsverfahrens,
- bei zusätzlich eingesetzten Maschinen.

## **2 Tabelle zur Ermittlung der Annäherungsstrecke (in m)**

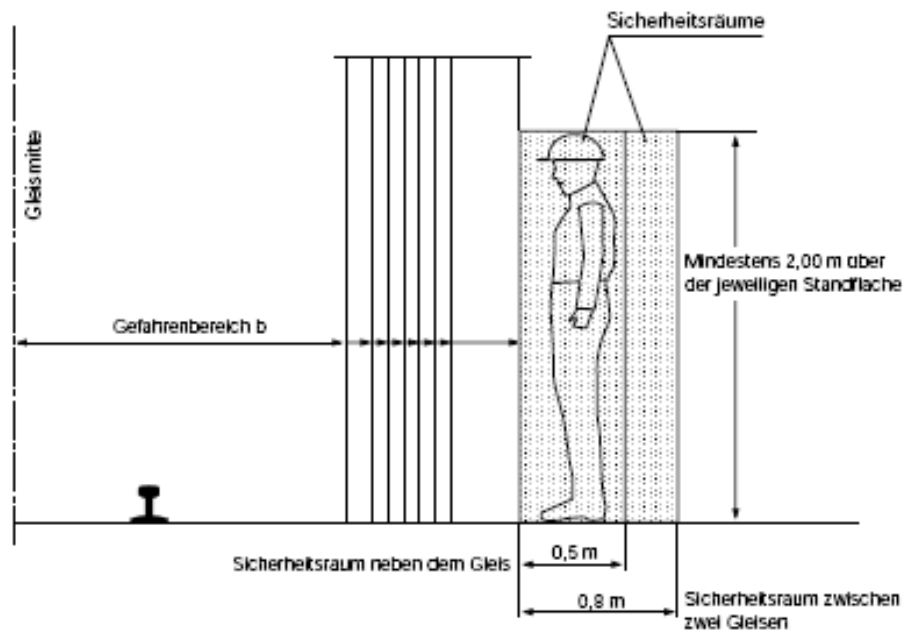
	<b>Sicherheitsfrist</b>							
	10 s	15 s	20 s	25 s	30 s	35 s	40 s	45 s
25 km/h	70	110	140	180	210	250	280	320
40 km/h	120	170	230	280	340	390	450	500
50 km/h	140	210	280	350	420	490	560	630
60 km/h	170	250	340	420	500	590	670	750
120 km/h	340	500	670	bleibt frei Sicherung nur nach § 6 (1) DGUV Vorschrift 77				
140 km/h	390	590	780					
160 km/h	450	670	890					



## Gefahrenbereiche und Sicherheitsräume

<b>v (km/h)</b>	<b>≤ 40</b>	<b>≤ 50</b>	<b>≤ 70</b>	<b>≤ 120</b>	<b>≤ 140</b>	<b>≤ 160</b>
<b>b (m)</b>	<b>1,85 *)</b>	<b>2,00</b>	<b>2,10</b>	<b>2,30</b>	<b>2,40</b>	<b>2,50</b>

\*) nur zulässig bei Arbeiten von bis zu 3 Versicherten gemäß § 6 Absatz 1



bleibt frei

## Arbeiten an Videoeinrichtungen

In Ergänzung zu den Unfallverhütungsvorschriften (DGUV Vorschrift 77) ist die Sicherungsanweisung der Hamburger Hafenbahn zu beachten. Demnach ergeben sich für den Bereich Hafentechnik an folgenden Anlagen Berührungspunkte.

### 1) Hohe Schaar, Videoanlage am Bahnübergang 525



Vor Beginn der Arbeiten ist der Fahrdienstleiter im Stellwerk Hohe Schaar über die Tätigkeiten zu informieren. Der Kameramast kann ohne Gefährdung durch den Eisenbahnbetrieb bestiegen werden. Für den Weg vom Stellwerk zur Kamera und zurück dürfen keinesfalls Gleise überschritten werden.

## 2) Kattwykbrücke



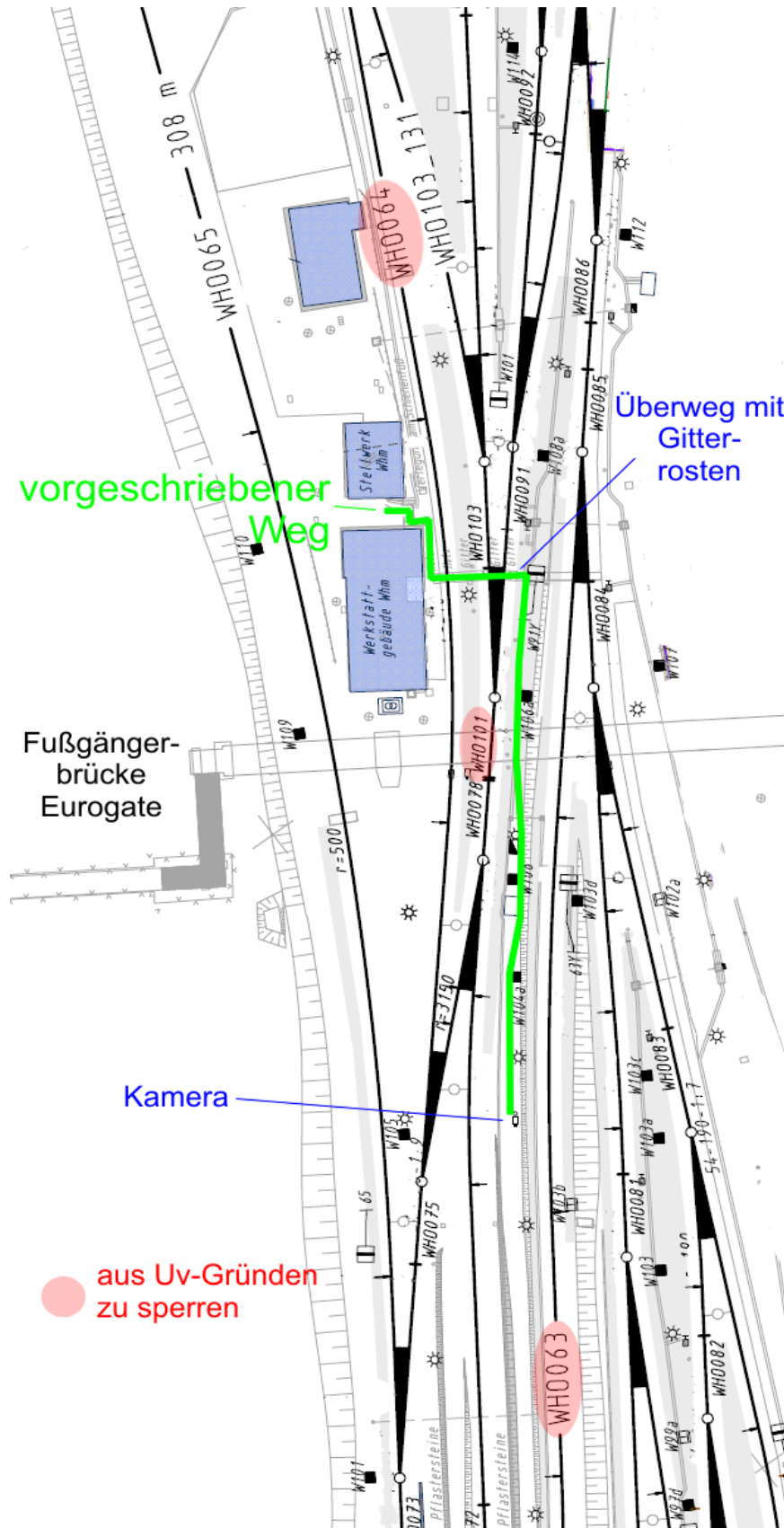
Die Kamera 4 befindet sich auf der Kattwykbrücke und kann nur mit dem Einsatz einer Hub-  
bühne instandgesetzt werden. Vor Beginn der Arbeiten ist mit der Hafenbahn eine Brücken-  
sperrung und anschließende Bahnerdung des Fahrdrabtes zu vereinbaren. Die Arbeiten dür-  
fen erst ausgeführt werden, wenn HPA B24 oder B25 eine Brückensperrung beim Fahr-  
dienstleiter Hohe Schaar veranlasst und anschließend die Erdungsarbeiten durchgeführt  
haben.



## 3) Stellwerk Waltershof (Whm)



Dieser Kameramast befindet sich zwischen den Gleisen (ca. 3,5 m Abstand zum nördlichen Gleis). Vor Beginn der Arbeiten ist der Weichwärter im Stellwerk Whm von den Arbeiten zu unterrichten und eine UV-Sperrung der Gleise WHO064, WHO063 und der Weiche WHO101 zu beantragen. Nach erfolgter Gleissperrung ist der Mast auf dem Dienstweg (gemäß anliegendem Plan) zu erreichen. Die Arbeiten dürfen ausgeführt werden, sofern nicht mit Gegenständen/Werkzeugen über 1m Länge hantiert wird. Andernfalls ist zur Gleissperrung zusätzlich eine Freischaltung des Fahrdrabtes (15 kV) mit anschließender Bahnerdung erforderlich. Für die Erdungsarbeiten und in diesem Fall auch für die Gleissperrung, ist HPA B25 zuständig.



## 4) Verkehrsüberwachungskamera Waltersshof

Eine Instandsetzung der Kamera ist nur mit einer Hubbühne möglich. Das Überqueren der Gleise, um zum Schaltschrank zu gelangen, ist untersagt, sofern nicht die Mitarbeiter von HPA B25 oder B24 die Sicherung übernehmen. Andernfalls ist der Schaltschrank nur über den Parkplatz am „Duckdalben“ zu erreichen.

Parkplatz am „Duckdalben“.



Kameramast

Der Schaltschrank befindet sich am Betonschalthaus.



bleibt frei

## Übersicht der Geschwindigkeiten größer als 25 km/h

Die im Folgenden genannten Höchstgeschwindigkeiten sind im VzG veröffentlicht. Unterschiedliche Ein- und Ausfahrgeschwindigkeiten, kurze Abschnitte mit niedrigerer Geschwindigkeit und vorübergehende Langsamfahrstellen sind nicht dargestellt. Es wird jeweils die höchste zulässige Geschwindigkeit angegeben.

von	km	bis	km	Vmax	VzG
<b>Gleis Hmb=Wilhelmsburg - Hamburg Süd</b>					
Asig Wlb	9,8	Esig A297	11,0	60	1255
Esig A297	11,0	Ende Ein- fahrgleis	208,6	40	1255
<b>Gleis Hamburg Süd - Hmb=Wilhelmsburg</b>					
Ausfahrgleis	208,4	Niedernfel- der Brücke	206,9	40	1255
Ls 49 I	206,9	Esig Wlb	10,9	60	1255
<b>Veddel - Hamburg Süd</b>					
W HBS321	30,0	W HBS005	30,7	40	1248
<b>Bft Hmb Hohe Schaar</b>					
Abzw. Süde- relbbrücke	0,5	Ende Ein- fahrgleis	3,2	40	1253
Hmb=Wil- helmsburg	0,5	W HOS 001	1	40	1254
<b>Südbahn</b>					
Zsig R005 - R007	3,2	LZA westl. der Brücke	5,4	30	1253
LZA westl. der Brücke	5,4	ESig N207	8,6	40	1253
<b>Bahnhofsteil Hausbruch</b>					
Zsig N207	8,6	Höhe Zsig P803, P804	8,9	40	1253
Höhe Zsig P803, P804	9,0	Höhe Zsig S823	10,6	50	1253
Gl. 801 und 802	9,0	Höhe Zsig S823	10,6	50	7608

von	km	bis	km	Vmax	VzG	
<b>Waltershofer Bahn, Bft Alte Süderelbe, Bft Altenwerder Ost, Bft Dradenau, Bft Mühlenwerder</b>						
Höhe ZSig S823	10,6	Höhe ZSig R 505, R 506	14,0	60	1253	
Höhe ZSig R505, R506	14,0	Höhe ZSig R31, R32	15,1	40	1253	
W ASE509	13,2	Ende Einfahrgleis	14,2	40	1253	Bft Alte Süderelbe
Höhe ZSig R31, R32	15,1	Höhe Brechpunkt Ablaufberg	17,0	40	1253	Bft Dradenau
Höhe ZSig R31, R32	15,1	Höhe Brechpunkt Ablaufberg	500,6	40	7638	Bft Mühlenwerder
Höhe ZSig R505, R506	14,0	Anschlussgrenze	15,7	40	7627	Hansaport
Höhe Zsig R505, R506	14,0	Ls 431x – Ls 448x	602,0	40	7624	Bft Altenwerder Ost
<b>angrenzende DB Gleise</b>						
Pz-Gleis Hbf - Wlb				160	2200	
Hafengleis Wlb - Har				120	1255	
Hbr DB-Gleise	gesamter Bf			140	1720	

Stand: VzG 2016

■

## Sicheres Verhalten betriebsfremder Personen im Gleisbereich

### Hinweis:

Der Anhang 9 erhält Auszüge aus der nicht in das Regelwerk der DGUV überführten BGI 834. Um dennoch ein Regelwerk zur Unterweisung vorhalten zu können, wurden die Regeln angepasst und in innerbetriebliches Regelwerk der HPA überführt.

## Vorbemerkung

Die Informationen richten sich in erster Linie an den Unternehmer und sollen ihm Hilfestellung bei der Umsetzung seiner Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und gegebenenfalls BG-Regeln geben sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

Diese Information unterstützt sowohl Unternehmer als auch Versicherte bei deren insbesondere sich aus den §§ 3 bis 6, 8, 9 und 12 sowie aus § 15 Arbeitsschutzgesetz ergebenden Pflichten.

Mit dieser Information werden betriebsfremde Personen über die besonderen Gefährdungen durch den Eisenbahnbetrieb und die daraus abzuleitenden Sicherheitsmaßnahmen informiert. Grundlage sind die im Abschnitt „Betrieb“, insbesondere in § 23 der Unfallverhütungsvorschrift „Schienenbahnen“ (DGUV Vorschrift 73) enthaltenen Bestimmungen.

Betriebsfremde Personen im Gleisbereich von Eisenbahnen sind nicht am Eisenbahnbetrieb beteiligt und mit dessen Abläufen nicht im Detail vertraut. Es sind zum Beispiel Personen, die sich nur zeitweise in Unternehmen mit Eisenbahnbetrieb aufhalten – zum Beispiel Beschäftigte von Energieversorgungsunternehmen, Bauhandwerker von Fremdfirmen. Außerdem sind Beschäftigte in Industrieanlagen, in denen Eisenbahnen verkehren, betroffen – zum Beispiel Bedienpersonal von Anlagen, Be- und Entladepersonal.

Gefährdungen durch den Eisenbahnbetrieb bestehen, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Gleisbereich aufhalten oder in diesen hineingeraten können. Weitere Gefährdungen können bei Arbeiten in der Nähe von Oberleitungen, Speiseleitungen und Stromschienen bestehen.

Der Gleisbereich ist nicht nur der von den Fahrzeugen in Anspruch genommene Raum, sondern auch der Bereich unter, neben oder über Gleisen, in dem Personen durch bewegte Schienenfahrzeuge gefährdet werden können.

Für die Unterweisung betriebsfremder Personen ist deren unmittelbarer Vorgesetzter verantwortlich. Informationen über bahnspezifische Gefährdungen und erforderliche Sicherheitsmaßnahmen muss er vom Eisenbahnunternehmen einholen.

## 1 Gefährdungen durch den Eisenbahnbetrieb

### 1.1 Allgemeines

Bei Tätigkeiten in Bahnanlagen können Personen schwer verletzt werden – zum Beispiel durch Überfahren, Umstoßen oder zwischen den Puffern Einquetschen.

Schienenfahrzeuge sind spurgebunden und können nicht ausweichen. Sie rollen teilweise sehr leise. Geschobene Eisenbahnwagen sind schlechter zu erkennen als voranfahrende Lokomotiven. Bei ungünstiger Witterung – zum Beispiel Schneefall – verschlechtert sich die Wahrnehmung von bewegten Fahrzeugen.

Schienenfahrzeuge haben wegen der großen Masse und der Bremseigenschaften lange Anhaltewege.

Fahrleitungen stehen unter lebensgefährlicher elektrischer Spannung.

### 1.2 Allgemeine Verhaltensregeln

Als betriebsfremde Person müssen Sie die bahnspezifischen Gefährdungen kennen und die für Ihre Sicherheit notwendigen Verhaltensregeln beachten:

- Betreten Sie Bahnanlagen nur, nachdem Sie über das richtige Verhalten unterwiesen wurden, nach Zustimmung des Verantwortlichen des Eisenbahnunternehmens und wenn es zur Erfüllung Ihrer Aufgaben notwendig ist.
- Befolgen Sie stets die Anweisungen der Beschäftigten des Eisenbahnunternehmens. Das gilt auch für Anweisungen und Signale vom Sicherungspersonal.
- Bevor Sie Arbeiten ausführen, bei denen Personen in Gleisen oder in deren Nähe tätig werden oder die den sicheren Eisenbahnbetrieb gefährden können, müssen Sie die Zustimmung vom Eisenbahnunternehmen einholen. Die Sicherungsmaßnahmen bei diesen Arbeiten werden durch das Eisenbahnunternehmen festgelegt oder genehmigt.
- Verhalten Sie sich in Bahnanlagen so, dass Sie durch bewegte Schienenfahrzeuge nicht gefährdet werden können.
- Wegen der besseren Erkennbarkeit tragen Sie Warnkleidung nach DIN EN ISO 20471 mindestens in Form einer Warnweste. Tragen Sie die Warnwesten und -jacken geschlossen.
- Treten Sie nicht auf Teile der Gleisanlagen, die ein sicheres Gehen oder Stehen nicht ermöglichen oder die sich bewegen können – zum Beispiel Schienen, Weichen.
- Beeinträchtigen Sie durch Ihr Verhalten, insbesondere beim Umgang mit Beleuchtungsmitteln, nicht die Signalgebung im Eisenbahnbetrieb.
- Vermeiden Sie im Gleisbereich unnötige Gespräche. Diese können Ihre Aufmerksamkeit vom Betriebsgeschehen ablenken.



- Einrichtungen, die dem Eisenbahnbetrieb und dessen Sicherheit dienen – zum Beispiel Schranken, Weichen – dürfen Sie nicht missbräuchlich betätigen oder benutzen. Teilen Sie sichtbare Beschädigungen oder erkennbare Störungen unverzüglich dem Verantwortlichen des Eisenbahnunternehmens mit.
- Beachten und befolgen Sie optische und akustische Signale sofort.

## 1.3 Wege zu und von der Arbeitsstelle im Gleisbereich

- Benutzen Sie auf Ihrem Weg zu und von der Arbeitsstelle solche Wege, die auch für die Allgemeinheit zugelassen sind – zum Beispiel öffentliche Wege – oder Ihnen besonders bekannt gegebene Wege.
- Gehen Sie in Bahnanlagen auf Rand- oder Rangiererewegen.
- Nähern sich Schienenfahrzeuge, auch im Nachbargleis, nehmen Sie einen sicheren Standplatz ein.
- Überqueren Sie nur dann Gleise, wenn keine andere Möglichkeit besteht. Über- und Unterführungen sind für Sie am sichersten.
- Überqueren Sie Gleise nur rechtwinklig an den hierfür bestimmten Stellen. Achten Sie auf Hindernisse im Gleis. Meiden Sie Weichenbereiche.
- Überqueren Sie Gleise nur dann, wenn sich keine Schienenfahrzeuge nähern. Da Schienenfahrzeuge aus beiden Richtungen kommen können, blicken Sie vor und beim Überqueren der Gleise nach beiden Seiten. Müssen Sie mehrere Gleise überqueren, so achten Sie an jedem Gleis erneut auf sich nähernde Schienenfahrzeuge.
- Halten Sie beim Überqueren von Gleisen in der Nähe stillstehender Schienenfahrzeuge mindestens 2 m Abstand. Bei besetzten Fahrzeugen nehmen Sie vorher Sichtkontakt mit dem Triebfahrzeugführer auf. Beachten Sie, dass sich Schienenfahrzeuge plötzlich in Bewegung setzen können. Triebfahrzeugführer können Personen direkt vor ihrer Lok nicht sehen. Deshalb halten Sie gegebenenfalls einen größeren Abstand ein. Gleiches gilt auch, wenn Sie Lasten tragen müssen und Ihre Sicht dadurch eingeschränkt wird.
- Überqueren Sie Gleise nicht dicht vor oder hinter Schienenfahrzeugen, weil Sie herannahende Fahrzeuge, insbesondere auf Nachbargleisen, dann nicht bemerken. Warten Sie so lange, bis Sie freie Sicht haben.
- Kriechen Sie nicht unter Schienenfahrzeugen hindurch. Übersteigen Sie keine Schienenfahrzeuge. Ausnahmen legt das Eisenbahnunternehmen fest.
- Gehen Sie niemals zwischen nahe beieinanderstehenden Schienenfahrzeugen hindurch, wenn deren Abstand weniger als 5 m beträgt.

## 2 Elektrische Gefährdungen

Oberleitungen, Speiseleitungen und Stromschienen für elektrisch betriebene Eisenbahnen stehen unter Spannungen bis 15.000 Volt, teilweise sogar bis 25.000 Volt. Die Spannung liegt auch an den Stromabnehmern der Schienenfahrzeuge an. Bei S-Bahnen können sich die Stromabnehmer seitlich der Fahrwerke befinden.

Die hohe Spannung wirkt nicht nur bei unmittelbarer Berührung tödlich oder führt zu schwersten Verbrennungen. Auch eine mittelbare Berührung über Gegenstände – zum Beispiel Ausleger von Kranen und Baggern, Stangen, Äste, Wasserstrahl – und zu geringer Abstand zu Anlagenteilen ist lebensgefährlich:

- Betrachten Sie elektrische Anlagen generell als unter Spannung stehend.
- Die Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Oberleitungen, Speiseleitungen und Stromschienen werden vom Eisenbahnunternehmen vorgegeben.
- Halten Sie stets den Ihnen vorgegebenen Schutzabstand zu unter Spannung stehenden Teilen ein. Dieser beträgt zum Beispiel bei einer Spannung von 15.000 Volt 1,5 m, wenn Sie über die Gefährdungen an den elektrotechnischen Anlagen von Bahnen besonders unterwiesen sind (bahntechnisch unterwiesene Person). Sind Sie nicht bahntechnisch unterwiesen oder kennen Sie die Nennspannung nicht, dürfen Sie einen Abstand von 3 m nicht unterschreiten.
- Unterschreiten Sie nicht den Schutzabstand zu den unter Spannung stehenden Teilen, auch nicht mit Geräten, Werkzeugen und sonstigen Gegenständen.
- Berühren Sie nicht herabhängende Leitungen, auch nicht, wenn sie den Boden berühren. Das Erdreich im Umkreis von etwa 10 m dürfen Sie so lange nicht berühren oder betreten, bis die gerissene Leitung abgeschaltet und geerdet ist.
- Berühren Sie nicht Zweige, Äste und Bäume, die auf spannungführende Teile gefallen sind.

## 3 Besondere ortsbezogene Sicherheitsmaßnahmen

Über besondere ortsbezogene Sicherheitsmaßnahmen werden Sie vom Verantwortlichen des Eisenbahnunternehmens vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit informiert.

## Bestätigung

**Name des Eisenbahnunternehmens:**

Hamburg Port Authority AöR, Hafenbahn, Veddeler Damm 14, 20457 Hamburg

**Örtlichkeit/Anlass:**

---

---

**Besondere ortsbezogene Maßnahmen:**

---

---

---

---

---

---

Der/die Verantwortliche der Fremdfirma wurde eingewiesen und hat den Anhang 9 der Sicherungsanweisung HPA, Stand 01.06.2016, erhalten.

Hamburg,

Ort/Datum

Name

Telefon

Unterschrift

**Name der Fremdfirma:**

---

---

Ich bestätige, den Anhang 9 der Sicherungsanweisung HPA erhalten zu haben und verpflichte mich durch meine Unterschrift mich/meine Beschäftigten mit dem Inhalt vertraut zu machen und die darin enthaltenen Anweisungen sowie die ortsbezogenen Maßnahmen gewissenhaft zu beachten.

Hamburg,

Ort/Datum

Name

Telefon

Unterschrift

**Verteiler:**

- Eisenbahnunternehmen (Original)
- Fremdunternehmen (Kopie)

■

bleibt frei

(nur durch die BzS auszufüllen)

**Sicherungsplan Nr.:** \_\_\_\_\_ **bzw. Sicherungsplan Nr.:** \_\_\_\_\_ **zu Betra Nr.** \_\_\_\_\_

## Sicherungsplan HPA

In Kraft ab _____	um _____	Uhr _____	Außer Kraft ab _____	um _____	Uhr _____
-------------------	----------	-----------	----------------------	----------	-----------

(Notwendige Angaben eintragen, Zutreffendes ankreuzen, Nichtzutreffendes streichen)

### 1. Angaben des ausführenden Unternehmers zur Arbeitsstelle

**1.1 Ausführender Unternehmer:** \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 (Firma, Anschrift)

Sicherungsleistung wird erbracht durch: \_\_\_\_\_  
 (Firma)

**1.2 Art der Arbeiten:** \_\_\_\_\_

Betra-Antrag gestellt:  ja  nein

**1.3 Lage der Arbeitsstelle:** - siehe bemaßte Skizze einschl. der Arbeitsbereiche für Maschinen/Geräte -

Bahnhofsteil: \_\_\_\_\_

Gleis(e)/Weiche(n) Nr.: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Länge der Arbeitsstelle: \_\_\_\_\_ m

Gleichzeitig an der Arbeitsstelle anwesende Beschäftigte: \_\_\_\_\_

Einsatz von Fahrzeugen/Maschinen/Geräten mit maschineneigener Warnanlage (Anzahl, Art, Länge):

Anzahl der Seitenläufer beim Einsatz von GBM im Fließbandverfahren: \_\_\_\_\_

Einsatz von Fahrzeugen/Maschinen/Geräten ohne maschineneigene Warnanlage (Anzahl, Art, Länge, maschineneigener Störschallpegel L<sub>N</sub> in dB(A)):

Größte Arbeitsbreite: \_\_\_\_\_ m

Räumzeit (Arbeitsgleis): \_\_\_\_\_ s

Zeit zum Erreichen des Sicherheitsraums für Seitenläufer (Nachbargleis, max. 20 Sekunden): \_\_\_\_\_ s

**1.4 Dauer der Arbeiten einschließlich Vor- und Nacharbeiten sowie Auf- und Abrüstzeiten von Maschinen/Geräten innerhalb der Arbeitsstelle** (am/vom – bis, Datum, Uhrzeit)

**1.5 Wege zur und von der Arbeitsstelle bzw. für Baustellenlogistik:** - siehe Skizze -

**1.6 Weitere Angaben** (z.B. bei Maschinen: Sicherung der Ausgänge zum Nachbargleis werden verriegelt):

**1.7 Einsatz von Absperrposten – Festlegung des ausführenden Unternehmers –**

Aufgrund der Art der Arbeiten, sowie der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse ist jederzeit sichergestellt, dass bei Auswahl des Sicherungsverfahrens „Absperrposten“ durch die BzS, Gruppen von zwei bzw. drei Beschäftigten sich im direkten Zugriffsbereich von einem Absperrposten aufhalten:

ja  nein

**Anlagen:** Skizze zu 1.3 und 1.5, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 (Ausführender Unternehmer: Name in Druckbuchstaben, Telefon-Nr.) (Datum) (Unterschrift)

**2. Vorgaben/Angaben der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle****2.1 Sicherungsmaßnahmen vor Fahrten im Arbeitsgleis**

Die unten festgelegte Sicherungsmaßnahme ist anzuwenden:

Arbeitsgleis Nr. (Bahnhofsteil, Gleis Nr.): .....

Lage der Arbeitsstelle (km von/bis): .....

Dauer der Arbeiten (am/von – bis, Datum, Uhrzeit): .....

- Sperrung des Arbeitsgleises ausschließlich zum Schutz von Beschäftigten aus Gründen der Unfallverhütung** (es finden keine Fahrten statt!)
- Sperrung des Arbeitsgleises zum Schutz des Bahnbetriebes vor den Gefahren aus der Arbeit** (es finden Fahrten statt!)
- Warnung mittels ATWS / Sipo** (Hinweis: vor Fahrten im gesperrten Gleis oder im Baugleis darf mittel ATWS oder Sipo nicht gewarnt werden, wenn vor Fahrten im Nachbargleis auch durch ATWS oder Sipo gewarnt wird!)
- Fahrten mit höchstens 20 km/h bei gleichzeitigem Verzicht auf die Warnung mittel ATWS oder Sipo**
- Sicherungsmaßnahme vor Fahrten im nicht gesperrten Arbeitsgleis**  
**Arbeitsgleis wird nicht gesperrt**, weil (Angabe der Gründe zwingend erforderlich)

Die Sicherungsmaßnahmen sind in der linken Spalte entsprechend ihrer Wertigkeit aufgezählt. Eine nachgeordnete Sicherungsmaßnahme darf nur verwendet werden, wenn **alle** vorher genannten, unter Angabe der Gründe, ausgeschlossen werden mussten.

**Die ausgewählte Maßnahme ist zur Dokumentation in der linken Spalte anzukreuzen.**

Kann keine Sicherungsmaßnahme ausgewählt werden, so ist das gesamt Verfahren nochmals, unter veränderten Randbedingungen (z.B. veränderter Arbeitsablauf und/oder Betriebsablauf) zu durchlaufen.

Sicherungsmaßnahme	Ausschlusskriterium
1 <input type="checkbox"/> ATWS mit technischer Detektion	<input type="checkbox"/> kurze Bauzeit <input type="checkbox"/> Anzahl der Fahrmöglichkeiten ist zu groß <input type="checkbox"/> Räumzeit größer 30 s <input type="checkbox"/> .....
2 <input type="checkbox"/> ATWS mit Handeinschaltung	<input type="checkbox"/> kurze Bauzeit <input type="checkbox"/> Räumzeit größer 15 s <input type="checkbox"/> .....
3 <input type="checkbox"/> Sicherungsposten	<input type="checkbox"/> keine Sicht auf den Beginn der Annäherungsstrecke <input type="checkbox"/> Räumzeit größer 20 s <input type="checkbox"/> mehr als 1 Zwischenposten je Richtung erforderlich <input type="checkbox"/> mehr als 1 Innenposten erforderlich <input type="checkbox"/> .....

## 2.2 Sicherungsmaßnahmen vor Fahrten im Nachbargleis

Nachbargleis Nr. (Bahnhofsteil, Gleis Nr.): \_\_\_\_\_

Lage der Arbeitsstelle (km von/bis): \_\_\_\_\_

Dauer der Arbeiten (am/von – bis, Datum, Uhrzeit): \_\_\_\_\_

- Die Arbeiten werden durchgeführt  im gesperrten Arbeitsgleis oder im Baugleis  
 im nicht gesperrten Arbeitsgleis  
 neben dem Gleis oder zwischen zwei Gleisen

Die Sicherung vor Fahrten in einem weiteren Nachbargleis muss in einem zusätzlichen Dokumentationsblatt festgelegt werden.

**Die nachfolgend festgelegte Sicherungsmaßnahme ist anzuwenden:**

**Sperrung des Nachbargleises zum Schutz von Beschäftigten aus Gründen der Unfallverhütung**  
 (Uv-Sperrung, es finden keine Fahrten statt!)

**Sicherungsmaßnahme vor Fahrten im nicht gesperrten Nachbargleis**

Die Sicherungsmaßnahmen sind in der linken Spalte entsprechend ihrer Wertigkeit aufgezählt. Eine nachgeordnete Sicherungsmaßnahme darf nur verwendet werden, wenn **alle** vorher genannten, unter Angabe der Gründe, ausgeschlossen werden mussten.

**Die ausgewählte Maßnahme ist zur Dokumentation in der linken Spalte anzukreuzen.**

Sicherungsmaßnahme	Ausschlusskriterium
1 <input type="checkbox"/> Feste Absperrung <input type="checkbox"/> mit / <input type="checkbox"/> ohne Reduzierung des seitlichen Gleisbereiches um bis zu 0,2 m	<input type="checkbox"/> kurze Bauzeit <input type="checkbox"/> Aufenthalt im Nachbargleis erforderlich <sup>1)</sup> <input type="checkbox"/> Montage nicht möglich (z.B. im Bereich von Weichen) <input type="checkbox"/> beim Einsatz GBM Gleisabstand < 5,00m <input type="checkbox"/> _____
2 <input type="checkbox"/> ATWS mit integrierter Fester Absperrung	<input type="checkbox"/> kurze Bauzeit <input type="checkbox"/> Aufenthalt im Nachbargleis erforderlich <sup>1)</sup> <input type="checkbox"/> Gleisbereich des Nachbargleises kann nicht verlassen werden <input type="checkbox"/> Montage nicht möglich (z.B. im Bereich von Weichen) <input type="checkbox"/> beim Einsatz GBM Gleisabstand < 5,00m <input type="checkbox"/> _____
3 <input type="checkbox"/> ATWS mit technischer Detektion Beim Einsatz von GBM in Fließbandverfahren ist mindestens ATWS erforderlich	<input type="checkbox"/> kurze Bauzeit <input type="checkbox"/> Anzahl der Fahrmöglichkeiten zu groß <input type="checkbox"/> _____
4 <input type="checkbox"/> ATWS mit Handschalter	<input type="checkbox"/> kurze Bauzeit <input type="checkbox"/> Anzahl der Fahrmöglichkeiten zu groß <input type="checkbox"/> _____
5 <input type="checkbox"/> Absperrposten oder Sicherungsposten (gleichberechtigte Sicherungsmaßnahmen)	
<input type="checkbox"/> Absperrposten <u>Ausschlusskriterien</u> <input type="checkbox"/> Arbeiten im nicht gesperrten Arbeitsgleis <input type="checkbox"/> dauerhafter Aufenthalt im Gleisbereich des Nachbargleises erforderlich <sup>1)</sup> <input type="checkbox"/> Art der Arbeit lässt keinen Einsatz von Absperrposten zu <input type="checkbox"/> im gesperrten Gleis finden Rangierfahrten statt und es besteht keine Austrittsmöglichkeit <input type="checkbox"/> die örtlichen Verhältnisse lassen keinen Einsatz zu <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Sicherungsposten <u>Ausschlusskriterien</u> <input type="checkbox"/> Sicht- bzw. Hörverbindung der Sicherungsposten untereinander nicht möglich <input type="checkbox"/> Fahrten können nicht eindeutig am Beginn der Annäherungsstrecke erkannt werden <input type="checkbox"/> _____

<sup>1)</sup> gelegentliches kurzzeitiges Betreten ist kein Ausschlusskriterium

**Bei einem gelegentlichen kurzzeitigem Betreten wird zusätzlich eine der folgenden Maßnahmen festgelegt** (ist mit dem ausführenden Unternehmer abzustimmen):

- Uv-Sperrung     Erhöhung der Sicherheitsfrist (nicht bei fester Absperrung ohne ATWS oder Absperrposten)

**2.3 Durchführung der Sicherungsmaßnahme durch:****2.4 Ständige Anwesenheit der Sicherungsaufsicht an der Arbeitsstelle:**  ja  nein**2.5 Sicherungsüberwachung erfolgt durch:** BzS  andere: \_\_\_\_\_Sicherungsüberwachung darf gleichzeitig Bauüberwachung wahrnehmen:  ja  nein**2.6 Sicherungskoordination erfolgt durch:** BzS  andere: \_\_\_\_\_

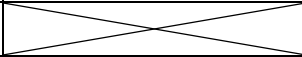
**2.7 zuständiger Fdl/Ww/BözM**

<input type="checkbox"/> Fdl Whf 1 (040/42847-3450)	<input type="checkbox"/> Ww As (040/42847-3479)
<input type="checkbox"/> Fdl Whf 2 (040/42847-3430)	<input type="checkbox"/> Ww Ct (040/42847-3440)
<input type="checkbox"/> Fdl Whf 3 (040/42847-3473)	<input type="checkbox"/> Ww Whm (040/42847-3447)
<input type="checkbox"/> Fdl Hof (040/42847-4653)	<input type="checkbox"/> Ww Hsw (040/42847-4540)
<input type="checkbox"/> Fdl Hsf (040/42847-4538)	<input type="checkbox"/> Ww Hsf (040/42847-4402)
<input type="checkbox"/> _____	

**2.8 zulässige Geschwindigkeit  $v_{zul}$  (VzG, Betriebsstellenbuch)**

	Nachbargleis (Nr.)	Arbeitsgleis (Nr.)	Nachbargleis (Nr.)
$v_{zul}$ [km/h]			

**2.9 Für die Dauer der Arbeiten gilt**

	Nachbargleis (Nr.)	Arbeitsgleis (Nr.)	Nachbargleis (Nr.)
Fahrten	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> aus beiden Richtungen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> aus beiden Richtungen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> aus beiden Richtungen
Geschwindigkeit [km/h]			
seitlicher Gleisbereich [m]			
Mindestabstand für das Ablegen von Geräten, Baustoffen und Bauteilen [m]			
Gleisabstand [m]			
Ausschluss von Lü-Sendungen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**2.10 Lage des Sicherheitsraums (z.B. Feldseite; ggf. Skizze):****2.11 Folgende Sicherungsmaßnahmen für den Weg zur und von der Arbeitsstelle bzw. für Baustellenlogistik im Gleisbereich werden angeordnet:****2.12 Weitere Angaben** (z.B. Gleisbereich über/unter dem Gleis, Einsatz von Überwachungsposten erforderlich):

Für die Vorgaben/Angaben im Abschnitt 2 verantwortlich:

(die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle: Einheit HPA, Name in  
Druckbuchstaben, Telefon-Nr.)

(Datum)

(Unterschrift)



### 3. Sicherungsplanung gemäß der Abschnitte 1 und 2

#### 3.1 Ermittlung der Annäherungsstrecken, Festlegen der Rottenwarnsignale

	Nachbargleis (Nr.)	Arbeitsgleis (Nr.)	Nachbargleis (Nr.)
Räumzeit	<del>.....</del>	<del>.....</del>	<del>.....</del>
Sicherheitszuschlag	.....	.....	.....
Sicherheitsfrist <sup>1)</sup>	.....	.....	.....
Annäherungsstrecke <sup>2)</sup>	.....	.....	.....
Akustische Warnmittel (Typ/Schalldruckpegel)	.....	.....	.....
Ro 1 und Arbeitseinstellung	<input type="checkbox"/>	<del>.....</del>	<input type="checkbox"/>
Ro 1 ohne Arbeitseinstellung	<input type="checkbox"/>	<del>.....</del>	<input type="checkbox"/>
Ro 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<sup>1)</sup> ggf. erhöhte Sicherheitsfrist siehe Abschnitte 2.2 und 2.12 (beim Einsatz von Überwachungsposten mindestens 20 s, höchstens 35 s)

<sup>2)</sup> Beim Einsatz von maschineneigenen Warnanlagen muss die Annäherungsstrecke um 150 m vergrößert werden.

#### 3.2 Festlegen des Sicherheitsraums (Austrittseite): .....

.....

#### 3.3 Anzahl und Standorte der Sicherungs-/Überwachungsposten (ggf. Skizze beifügen) bzw. Anzahl und Abstände der ATWS-Signalgeber (Planung beifügen):

.....

#### 3.4 Anzahl und Standorte der Absperrposten (ggf. Skizze beifügen):

.....

Begründung, wenn einem Absperrposten zwei oder drei Beschäftigte zugeordnet wurden:

.....

#### 3.5 Ergänzungen, Besonderheiten (z.B. Weg zur und von der Arbeitsstelle):

.....

**Anlagen:** .....

Für die Angaben im Abschnitt 3 verantwortlich:		
..... (Einheit HPA/Sicherungsunternehmen: Name in Druckbuchstaben, Telefon-Nr.)	..... (Datum)	..... (Unterschrift)

#### 4. Durchführung der Sicherungsmaßnahmen

Die Sicherungsaufsicht ist in die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse und über den Inhalt des Sicherungsplans eingewiesen

Die Sicherungsmaßnahmen werden gemäß der Abschnitte 2 und 3 durchgeführt.

..... (Einheit HPA/Sicherungsunternehmen: Name in (Datum) (Unterschrift)  
Druckbuchstaben, Telefon-Nr.)

#### 5. Zustimmung der Sicherungsüberwachung

Die Sicherungsplanung wurde nach Abschnitt 3 auf Plausibilität zwischen den Abschnitten 2 und 3 geprüft und der Durchführung der Sicherungsmaßnahme wurde zugestimmt.

..... (Sicherungsüberwachung Einheit HPA oder Firma: Name in (Datum) (Unterschrift)  
Druckbuchstaben, Telefon-Nr.)

#### 6. Einweisung der ausführenden Unternehmer in die Sicherungsmaßnahmen

Einweisender:

..... (Einheit HPA/Sicherungsunternehmen: Name der (Datum) (Unterschrift)  
Sicherungsaufsicht in Druckbuchstaben)

Eingewiesene:

..... (Einheit HPA/Firma: Name Bauleiter/Arbeitsaufsicht in (Datum) (Unterschrift)  
Druckbuchstaben)

..... (Einheit HPA/Firma: Name Bauleiter/Arbeitsaufsicht in (Datum) (Unterschrift)  
Druckbuchstaben)

..... (Einheit HPA/Firma: Name Bauleiter/Arbeitsaufsicht in (Datum) (Unterschrift)  
Druckbuchstaben)

..... (Einheit HPA/Firma: Name Bauleiter/Arbeitsaufsicht in (Datum) (Unterschrift)  
Druckbuchstaben)

..... (Einheit HPA/Firma: Name Bauleiter/Arbeitsaufsicht in (Datum) (Unterschrift)  
Druckbuchstaben)

**Sicherungsplan HPA für**  
**Arbeiten gemäß § 6 (1) DGUV Vorschrift 77**  
(Notwendige Angaben eintragen, Zutreffendes ankreuzen, Nicht zutreffendes streichen)

**1. Angaben des ausführenden Unternehmers zur Arbeitsstelle**

**1.1 Ausführender Unternehmer:**

.....  
.....  
(Firma, Anschrift)

**1.2 Art der Arbeiten:**

.....  
.....

**1.3 Lage der Arbeitsstelle** (ggf. bemaßte Skizze)

Bf / Bft ..... Ortsstellbereich:  ja  nein

Gleis(e) Nr. .... Weiche(n) Nr. .... Weiche(n) Nr. ....

Gleis(e) Nr. .... Weiche(n) Nr. .... Weiche(n) Nr. ....

freie Strecke .....

Räumzeit: ..... Sekunden

**1.4 Dauer der Arbeiten** (am/von – bis, Datum, Uhrzeit): .....

**Anlagen:**  keine  .....

Die Art der Arbeit entspricht den Vorschriften des § 6 (1) DGUV Vorschrift 77 i. V. m. der Sicherungsanweisung des Bahnbetreibers (HPA). Die Auswahl der / des Beschäftigten erfolgte unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach § 6 (1) DGUV Vorschrift 77 i. V. m. der Sicherungsanweisung des Bahnbetreibers (HPA). Die Arbeit wird unter Beachtung der in dieser Vorschrift aufgeführten Voraussetzungen ausgeführt durch eine:

Gruppe von bis zu 3 Beschäftigten, von denen ein Beschäftigter die Sicherung übernimmt

besonders unterwiesene, einzeln arbeitende Person.

- Es handelt sich bei dieser Arbeit um eine
- einfache, wenig ablenkende, also unkomplizierte Tätigkeit,
  - in aufrechter Körperhaltung auszuführende Tätigkeit und
  - jederzeit unterbrechbare Tätigkeit.

Die einzeln arbeitende Person ist über die Grundsätze der Selbstsicherung nach § 6 (1) DGUV Vorschrift 77 i. V. m. der Sicherungsanweisung des Bahnbetreibers (HPA) unterwiesen.

Die Person, die in einer Gruppe von bis zu 3 Beschäftigten die Sicherung übernimmt und die einzeln arbeitende Person werden nach Bedarf und bei Änderung der bahnbetrieblich bedingten Gefahrensituation unverzüglich über neue Gefahren unterrichtet.

.....  
(Ausführender Unternehmer: Name in Druckbuchstaben, Telefon-Nr.) (Datum) (Unterschrift)

## 2. Vorgaben / Angaben der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle

	Nachbargleis (von/nach bzw. Nr.)	Arbeitsgleis (von/nach bzw. Nr.)	Nachbargleis (von/nach bzw. Nr.)
Geschwindigkeit [km/h]			
Seitlicher Gleisbereich [m] *			

\* Gleisbereich mind. 2,50 m, wenn Lü-Fahrten B, C oder D **nicht** ausgeschlossen sind.

Lage Sicherheitsraum (ggf. Skizze):

gleisfreie Seite  .....

### Nachfolgend festgelegte Sicherungsmaßnahme wird angeordnet:

(Es darf nur eine Sicherungsmaßnahme angeordnet sein.)

Sperrung der/s Gleise(s) ausschließlich zum Schutz von Beschäftigten aus Gründen der Unfallverhütung (es finden keine Fahrten statt)

oder

Die Fahrten werden am Beginn der Annäherungsstrecke bei einer Sicherheitsfrist von mindestens 20 Sekunden, **die eine Räumzeit von höchstens 5 Sekunden** einschließt, sicher erkannt.

Länge der Annäherungsstrecke:  140 m (bis 25 km/h)  280 m (bis 50 km/h)  
(Sicherheitsfrist = 20 Sekunden)  230 m (bis 40 km/h)  340 m (bis 60 km/h)

Länge der Annäherungsstrecke (übrige Fälle): ..... m

### Darüber hinaus wird angeordnet:

**Ortsstellbereich!** Abriegelung des gesperrtes Gleises/der gesperrten Weiche durch den in Punkt 3 mit der Durchführung der Sicherungsmaßnahme beauftragten.

Sicherungsmaßnahme vor Fahrten im Nachbargleis (sofern erforderlich)

wie Arbeitsgleis

.....

Sicherungsmaßnahme für das Überqueren von Gleisen (sofern erforderlich)

wie Arbeitsgleis

.....

Sonstiges .....

### Maßnahmen gegen Gefahren des elektrischen Stromes aus der Fahrleitung

(DGUV Vorschrift 77 § 12; DA zu § 12 Absatz 1)

Arbeiten auf Schutzabstand mindestens 1,50 m  Freischalten und Bahnerden

Sonstige .....

**zuständiger**

**Fdl / Ww /**

**BözM:**

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Fdl Whf 1 (-3450) | <input type="checkbox"/> Fdl Whf 2 (-3430) | <input type="checkbox"/> Fdl Whf 3 (-3473) |
| <input type="checkbox"/> Ww As (-3479)     | <input type="checkbox"/> Ww Ct (-3440)     | <input type="checkbox"/> Ww Whm (-3447)    |
| <input type="checkbox"/> Fdl Hof (-4653)   | <input type="checkbox"/> Fdl Hsf (-4538)   | <input type="checkbox"/> Ww Hsf (-4402)    |
| <input type="checkbox"/> Ww Hsw (-4540)    |  |  |
| <input type="checkbox"/> andere            |  |  |

.....  
(Bahnhof, Stellwerk, Rufnummer)

Die Sicherungsüberwachung erfolgt

durch die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle oder einen von ihr Beauftragten.

durch den Vorgesetzten.

Anlagen .....

Für die Vorgaben / Angaben im Abschnitt 2 verantwortlich:

.....  
(die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle / der Beschäftigte  
Einheit der HPA, Name in Druckbuchstaben, Telefon-Nr.)

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift)

### 3. Entscheidung des ausführenden Unternehmers zur Selbstsicherung

Die Arbeiten gemäß Abschnitt 1 werden unter Einhaltung der in Abschnitt 2 angeordneten Sicherungsmaßnahme(n) durchgeführt.

Mit der Durchführung der Sicherungsmaßnahme(n) ist beauftragt:\*)

\*) entfällt, wenn der Mitarbeiter die Sicherung übernimmt, der im Abschnitt 2 .....  
unterschrieben hat (Name in Druckbuchstaben)

Wenn die angeordnete(n) Sicherungsmaßnahme(n) nicht durchführbar ist (sind), muss in Abstimmung mit der Sicherungsüberwachung eine Anpassung der Sicherungsmaßnahme durchgeführt werden. Dies ist zu dokumentieren.

Ausführender Unternehmer / Beschäftigter:

.....  
(Ausführender Unternehmer, Name in Druckbuchstaben,  
Telefon-Nr.)

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift)

#### In die Sicherungsplanung eingewiesen:

1. Mitarbeiter	..... (Name in Druckbuchstaben)	..... (Unterschrift)
2. Mitarbeiter	..... (Name in Druckbuchstaben)	..... (Unterschrift)

#### Dokumentation der betrieblichen Maßnahmen

Wortlaut des Gesprächs	Abgabe durch	Uhrzeit	Annahme durch

bleibt frei

**Befähigungsnachweis**  
gültig bis: \_\_\_\_\_

**HPA**  
Hamburg Port Authority

Vorname **NAME**      Bxx

Selbstsicherer HPA  
 Sicherungsposten HPA  
 Sicherungsaufsicht HPA  
 Sicherungsüberwacher HPA

als Selbstsicherer zugelassen auch auf Teilbereichen  
DB Netz (I.NP-N-D-HMB(B))

**HAFENBAHN**

Der Befähigungsnachweis nach obigen Muster wird ab Inkrafttreten der Bekanntgabe 2 zur Sicherungsanweisung ausgegeben. Die jeweilige Funktion wird durch Ankreuzen kenntlich gemacht. In der Regel wird nur die höchste Qualifikation des Mitarbeiters angegeben. Dürfen Sicherungsposten aufgrund Ihrer Ausbildung auch als Selbstsicherer eingesetzt werden, muss hier bei beiden Funktionen ein Kreuz gesetzt sein.

Der Druck erfolgt auf Plastikkarten, auf der Rückseite befinden sich die Unterschrift des EBL und Hinweise für den Finder des Nachweises.

Die Gültigkeit des Befähigungsnachweises wird jeweils bis zum Monatsende der nächsten erforderlichen Fortbildung begrenzt. Nach Teilnahme an der Fortbildung wird ein neuer Nachweis erstellt.

Die bisher ausgestellten Befähigungsnachweise werden bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit weiter verwendet.

bleibt frei



# Prüfungsbescheinigung

Frau / Herr .....  
(Vor- und Zuname)

geb. am: ..... Beschäftigungsstelle: .....

hat am: .....

die Prüfung zur

## Sicherungsaufsicht HPA in besonderen Fällen

Person, die sich selbst sichert  
oder  
in einer Gruppe von bis zu 3 Personen  
die Sicherung übernimmt  
(Selbstsicherer)

bestanden / nicht bestanden \*)

.....  
(Ort, Datum)

**Prüfer**

**Beisitzer**

.....  
(Name und Funktion in Druckbuchstaben)

.....  
(Name und Funktion in Druckbuchstaben)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes streichen

bleibt frei

# Prüfungsbescheinigung

Frau / Herr .....  
(Vor- und Zuname)

geb. am: ..... Beschäftigungsstelle: .....

hat am: .....

die Prüfung zum

## Sicherungsposten HPA

bestanden / nicht bestanden \*)

.....  
(Ort, Datum)

**Prüfer**

**Beisitzer**

.....  
(Name und Funktion in Druckbuchstaben)

.....  
(Name und Funktion in Druckbuchstaben)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes streichen

bleibt frei

# Prüfungsbescheinigung

Frau / Herr .....  
(Vor- und Zuname)

geb. am: ..... Beschäftigungsstelle: .....

hat am: .....

die Prüfung zur

## Sicherungsaufsicht HPA

bestanden / nicht bestanden \*)

.....  
(Ort, Datum)

**Prüfer**

**Beisitzer**

.....  
(Name und Funktion in Druckbuchstaben)

.....  
(Name und Funktion in Druckbuchstaben)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes streichen

bleibt frei

# Prüfungsbescheinigung

Frau / Herr .....  
(Vor- und Zuname)

geb. am: ..... Beschäftigungsstelle: .....

hat am: .....

die Prüfung zur

## Sicherungsüberwacher HPA

bestanden / nicht bestanden \*)

.....  
(Ort, Datum)

**Prüfer**

**Beisitzer**

.....  
(Name und Funktion in Druckbuchstaben)

.....  
(Name und Funktion in Druckbuchstaben)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes streichen

bleibt frei





# **Einsatznachweis für Sicherungsposten HPA**

## Benutzungsbestimmungen:

1. Jeder im Einsatz befindliche Sicherungsposten/Absperrposten hat zusätzlich zu dem Befähigungsausweis einen „Einsatznachweis für Sicherungsposten“ mit sich zu führen.
2. Der Einsatznachweis ist nicht übertragbar und muss von der Inhaberin/dem Inhaber eigenhändig unterschrieben sein.
3. Änderungen an den Eintragungen sowie das Führen mehrerer Einsatznachweise sind verboten.
4. Der Sicherungsposten muss Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie der Ruhepause(n) eintragen. Die Eintragungen sind unverzüglich zum Arbeitsbeginn, Pausenbeginn, Pausenende und Arbeitsende vorzunehmen.
5. Die Sicherheitsaufsicht muss die Richtigkeit aller Eintragungen in jeder Zeile mit Namen und Unterschrift bestätigen.
6. Die örtlichen Einweisungen der Sicherungsposten/Absperrposten durch die Sicherheitsaufsicht sind jeweils in der vorhergehenden Zeile für den ersten Einsatz einer neuen Arbeits-/Baustelle einzutragen.
7. Die Inhaberin/der Inhaber des Einsatznachweises ist verpflichtet, diesen bei Abschluss des Einsatznachweises, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bei Beendigung der Beschäftigung oder bei Wegfall der Befähigung an den Unternehmer zurückzugeben. Dort ist der Einsatznachweis 10 Jahre aufzubewahren.

## Personalien:

Name: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

.....  
(Unterschrift Vor- und Zuname der Inhaberin / des Inhabers)

begonnen am: .....

beendet am: .....

Ruhepause(n)	Einsatz als		Sicherungs- aufsicht	Sicherungs- Überwachung
	von	bis		

Einsatznachweis für Sicherungsposten HPA  
Seite

① Einweisungs-/ ② Einsatztag	Arbeitszeit		Arbeitsstelle
	von	bis	
<input type="radio"/>			
<input type="radio"/>			
<input type="radio"/>			
<input type="radio"/>			
<input type="radio"/>			
<input type="radio"/>			
<input type="radio"/>			
<input type="radio"/>			
<input type="radio"/>			
<input type="radio"/>			
<input type="radio"/>			
<input type="radio"/>			
<input type="radio"/>			
<input type="radio"/>			
<input type="radio"/>			
<input type="radio"/>			
<input type="radio"/>			
<input type="radio"/>			
<input type="radio"/>			

Einsatznachweis für Sicherungsposten HPA  
Seite